

Landratsamt Regen

Umweltamt



Landratsamt Regen, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen

Postzustellungsurkunde

Firma

Restoil GmbH & Co. KG

z.Hd. Herrn Rudolf Kuchler jun.

Im Gewerbegebiet 5

94244 Geiersthal

Sachbearbeiter:

Willibald Baumgartner

Zimmer Nr.:

222

Telefon:

09921 601-311

Fax:

09921 97002-311

E-Mail:

wbaumgartner@lra.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
33-171-01

Datum
05.06.2014

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.d.F. vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i.d.F. vom 08.04.2013 (GVBl S. 174);

Antrag nach § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 to oder mehr je Tag und von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 50 to oder mehr je Tag durch die Firma Restoil GmbH & Co. KG, Im Gewerbegebiet 5, 94244 Geiersthal, vertreten durch Herrn Rudolf Kuchler jun., auf dem Grundstück Fl.Nr. 1268 der Gemarkung Geiersthal

Anlagen:

1 Ordner mit genehmigten Planunterlagen und Beschreibungen

1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Auf Antrag der Firma Restoil GmbH & Co. KG, Im Gewerbegebiet 5, 94244 Geiersthal, vom 11.10.2013 wird nach näheren Festlegungen in Nr. 4 und den Nebenbestimmungen nach Nr. 6 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 t oder mehr je Tag und von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 50 t oder mehr je Tag auf dem Grundstück Fl.Nr. 1268 der Gemarkung Geiersthal, erteilt.

Dienstgebäude

Hauptsitz

Regen

Poschetsrieder Straße 16

Postfach 12 20

Guntherstraße 12

Veterinäramt/Verbraucherschutz
Bergstraße 10

94209 Regen

94202 Regen

94209 Regen

94209 Regen

Telefon

09921 601-0

09921 601-420

09921 601-403

Fax

09921 601-100

09921 601-450

09921 601-400

Internet

www.landkreis-regen.de

Poststelle@lra.landkreis-regen.de

www.arberland.de

Konto

Sparkasse Regen Nr. 2030 BLZ 741 514 50

IBAN: DE15 7415 1450 0000 0020 30

BIC: BYLADEM1REG

2. Der Antrag vom 11.10.2013 nach § 8 a (Zulassung vorzeitigen Beginns) für die Erd- und Erschließungsarbeiten und den Bau der Halle hat sich durch Zurücknahme mit E-Mail vom 13.05.2014 erledigt.
3. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nachfolgend aufgeführten behördlichen Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG mit ein:
 - Baugenehmigung
 - Wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG

3.1 Befristung der **wasserrechtlichen Genehmigung**

Die Genehmigung endet mit Ablauf des 31.12.2034

4. Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Regen vom 05.06.2014 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde, die zugleich Bestandteil dieses Bescheides sind:

4.1 Antrag gem. §§ 4 BImSchG vom 11.10.2013

4.2 Handelsregisterauszug des AG Deggendorf vom 04.12.2012 (HRA 2655)

4.3 **Allgemeine Angaben**

4.3.1 Standort der Anlage

4.3.2 Antragsgegenstand

4.3.3 Angaben über Art und Umfang der beantragten Anlage

4.3.4 Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BImSchG

4.3.5 Kurzbeschreibung des Vorhabens

4.3.6 Investitionskosten

4.3.7 Zeitpunkt des geplanten Baubeginns und der geplanten Inbetriebnahme

Verzeichnis der dem Antrag beigelegten Unterlagen

4.4 **Standort und Umgebung der Anlage**

4.4.1 Allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standorts

4.4.2 Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandorts

4.4.3 Bauplanungsrechtliche Einstufung

4.4.4 Aktueller Auszug aus dem Katasterwerk

4.4.5 BepPlan Berging-Textliche Festsetzungen

4.5 **Anlagen- und Betriebsbeschreibung**

4.5.1 Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung

4.5.2 Zweck und Aufbau der Anlage

4.5.3 Betriebseinheit E – Abfallannahme

4.5.4 Betriebseinheit G – Tanklagen Abfall G1 und G2

4.5.5 Betriebseinheit K – Abwasserbehandlung OKO-aquaclean

4.5.6 Betriebseinheit L – Chemikalienlagen

4.5.7 Betriebseinheit M – Klarwassertanks

4.5.8 Betriebseinheit N – Druckluftversorgung

4.5.9 Betriebseinheit O – Schlammkonditionierung von Ölabscheiderinhalten

4.5.10 Betriebseinheit T – Lager Spaltöl/Altöl

4.5.11 Betriebseinheit V – Lüftung

4.5.12 Betriebseinheit X – Labor

- 4.5.13 Betriebseinheit D – Steuerung der Gesamtanlage
- 4.5.14 Detaillierte Baubeschreibung
- 4.5.15 Übersicht aller relevanten Anlagenparameter
- 4.5.16 Maximale Anlagenleistung
- 4.5.17 Technische Verfahrensparameter
- 4.5.18 Art, Menge und Beschaffenheit aller Einsatzstoffe
- 4.5.19 Eingesetzte Abfälle
- 4.5.20 Einsatzstoffe für die CPA
- 4.5.21 Maximale Lagermengen und Lagerbedingungen
- 4.5.22 Abfalllager
- 4.5.23 Chemikalienlager
- 4.5.24 Technische Angaben zu den Geräten und Maschinen
- 4.5.25 Maschinenaufstellungspläne
- 4.5.26 Fließbilder und Verfahrensschemata der Anlage, Rohrleitungs –und Instrumentenplan
- 4.5.27 CPA-Apparateteilliste
- 4.5.28 Produktinformationen Rotatioessieb und Vario-Reaktor
- 4.5.29 Techn.Beschreibung Emulsionsspaltanlage
- 4.5.30 Produktinformationen Entwässerungscontainer und Altöllagertank
- 4.5.31 Produktinformat. Netfloc PA-1, Netfloc PK-1, Netsplit K 1-30, Netsplit C 2-50, Netclear S3
- 4.5.32 Sicherheitsdatenblatt Sachtoklar 39.....
- 4.5.33 Planung CPA (Div. Ansichten) und Maschinenaufstellplan und Perspektiven 1-4
- 4.5.34 Tankaufstellfläche, Bodenplatte und Treppenplan

- 4.6. **Luftreinhaltung**
- 4.6.1 Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe, Geruchsemissionsquellen, Staubemissionen
- 4.6.2 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe
- 4.6.3 Abluftreinigung über einen Biofilter, Funktionsbeschreibung des Biofilters
- 4.6.4 Abgaserfassung und Abgasableitung
- 4.6.5 Ermittlung der Geruchsvorbelastung
- 4.6.6 Biofilteranlage. Projekt Kuchler 2

- 4.7 **Lärmschutz**
- 4.7.1 Schalleistungspegel von lärmabstrahlenden Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen u.Fahrzeugen
- 4.7.2 Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen, Betriebszeiten der Anlage
- 4.7.4 Art, Wege und Umfang von Werks- und Lieferverkehr sowie Verladearbeiten im Freien
- 4.7.5 Erschütterungen und Lichteinwirkungen
- 4.7.6 Immissionsschutztechnisches Gutachten vom 11.10.2013, erstellt von Hoock Farny Ingenieure

- 4.8 **Anlagensicherheit**
- 4.8.1 Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft, die Allgemeinheit und die Arbeitnehmer
- 4.8.2 Vorgesehene technische und organisatorische Maßnahmen zum vorbeugenden (Verhinderung) und abwehrenden (Begrenzung) Schutz gegen Betriebsstörungen
- 4.8.3 Angaben zur 12. BImSchV (Störfallverordnung)
- 4.8.4 Art und Menge der gefährlichen Stoffe nach Anhang 1 der 12. BImSchV

- 4.9 **Abfälle**
- 4.9.1 Art, Menge, Konsistenz, Zusammensetzung und Anfallort aller Abfälle
- 4.9.2 Feste Abfallstoffe
- 4.9.3 Flüssige Abfallstoffe

- 4.10 **Energieeffizienz und Wärmenutzung**

- 4.11 **Ausgangszustand des Anlagengrundstücks**
 - 4.11.1 Allgemeine Angaben über den Zustand des Anlagengrundstücks
 - 4.11.2 Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
 - 4.11.3 Maßnahmen bei Betriebseinstellung
 - 4.11.4 Vorgesehene Maßnahmen zur Entsorgung der bei einer Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle
 - 4.11.5 Vorgesehene Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks
 - 4.11.6 Geotechnischer Bericht vom 17.07.2013, erstellt von IMH

- 4.12 **Bauordnungsrechtliche Unterlagen**
 - 4.12.1 Antrag auf Baugenehmigung/Vorlage im Genehmigungsverfahren
 - 4.12.2 Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gem. Anl. 2 der BauVorIV
 - 4.12.3 Baubeschreibung
 - 4.12.4 Stellungnahme der Gemeinde Geiersthal
 - 4.12.5 Mitteilung zur Genehmigungsverfahren
 - 4.12.6 Auszug aus dem Liegenschaftskataster zur Bauvorlage
 - 4.12.7 Lageplan, M. 1: 1000
 - 4.12.8 Eingabeplan: Grundriss, Schnitte, Ansichten, Lagepläne M. 1: 100 und M. 1: 1000
 - 4.12.9 Freiflächenplan M. 1: 200
 - 4.12.10 Brandschutzkonzept vom 09.09.2013, erstellt von Ingenieurkontor BLWS
 - 4.12.11 Brandschutzkonzept –Ergänzung A vom 08.10.2013, erstellt von Ingenieurkontor BLWS

- 4.13 **Arbeitsschutz und Betriebssicherheit**
 - 4.13.1 Allgemeiner Arbeitsschutz
 - 4.13.2 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während des Betriebs
 - 4.13.3 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während der Bauzeit
 - 4.13.4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
 - 4.13.5 Ergänzungsblatt zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
 - 4.13.6 Abschätzung der im Regelbetrieb im Anlieferverkehr entstehenden Dieselmotoremissionen
 - 4.13.7 Gefährdungsbewertung nach MRL 2006/42/EG

- 4.14 **Gewässerschutz**
 - 4.14.1 Betroffene Schutzgebiete
 - 4.14.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG
 - 4.14.3 Erläuterungen und Pläne, wie die Anforderungen der Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllt werden
 - 4.14.4 Gutachterliche Überprüfung der geplanten Maßnahmen im Sinne der VAwS
 - 4.14.5 Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG
 - 4.14.6 Allg. bauaufsichtliche Zulassung für Beschichtungssystem „NBT-WHG-AS“ v. 21.08.2012
 - 4.14.7 VAwS-Gutachten vom 10.10.2013, erstellt von Dipl.-Ing. Ingo Materna

- 4.15 **Umweltverträglichkeitsstudie vom 25.10.2013, erstellt vom Ingenieurbüro für Kommunale Planung**

- 5. **Prüfung des Betreibergutachtens auf Plausibilität vom 25.04.2014, erstellt von InfraServ GmbH & Co Gendorf KG, 84508 Burgkirchen a.d. Alz**

- 6. **Diese Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) erteilt:**

6.1 Allgemeine Auflagen

6.1.1 Zugelassene Einsatzstoffe zur Behandlung in der CPA

In der Anlage dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 2012) behandelt werden. Bei den Abfällen in Fettdruck handelt es sich um gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 und § 48 KrWG i.V.m. § 3 AVV.

AVV-Nr.	Bezeichnung
11 01 13	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 09	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten
13 04 01	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05 01	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 08 02	andere Emulsionen
19 08 02	Sandfangrückstände

6.1.2 Vom Antragsteller ist durch geeignete betriebliche Vorkehrungen und Maßnahmen sicherzustellen, dass keine unzulässigen Abfälle angenommen und aufbereitet werden. Als betriebliche Vorkehrungen und Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- Erstellen einer Betriebsanweisung,
- Einsatz von geschultem Personal,
- Durchführung genereller Eingangs- und Abnahmekontrollen,
- Dokumentation,
- Eigenüberwachung

6.1.3 In der zu erstellenden Betriebsanweisung ist die Betriebsweise der CP-Anlage und die Aufgaben des Betriebspersonals festzulegen. Die Betriebsanweisung enthält im wesentlichen Angaben über

- die zulässigen Abfallarten nach Genehmigungsbescheid,
- die Durchführung der Annahme- bzw. Eingangskontrolle,
- Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen.

Die Betriebsanweisung ist dem Landratsamt Regen spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

6.1.4 Es ist geeignetes, fach- und sachkundiges Personal zur Überwachung und Kontrolle der abfallrechtlichen Anforderungen vor Ort einzusetzen. Ein Verantwortlicher ist zu benennen und dem Landratsamt Regen vor Betriebsbeginn bekannt zu geben.

6.1.5 Die Annahme- bzw. Eingangskontrolle erfolgt eigenverantwortlich durch das Betriebspersonal. Dabei sind im wesentlichen folgende Kontrolltätigkeiten durchzuführen:

- Kontrolle der Herkunft des Materials,
- Kontrolle der Begleitpapiere,
- Sichtkontrolle des Materials,
- Geruchskontrolle des Materials,
- Annahmeverweigerung bei augenscheinlich nicht zulässigem Material und sofortige Benachrichtigung des Landratsamtes Regen.

6.1.6 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die wesentlichen Angaben des Anlagenbetriebes wie folgt zu dokumentieren sind.

- Datum der Materialanlieferung,
- Herkunft des Materials,
- Art und Menge des Materials,
- Betriebszeiten und Namen des anwesenden Betriebspersonals,
- Anschrift des Transportunternehmens und Kfz-Kennzeichen,
- besondere Vorkommnisse, insbesondere Annahmeverweigerungen mit Angaben zur Art, Menge und Herkunft des Materials.

Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Regen auf Verlangen vorzulegen. Die Betriebsbücher sind nach dem letzten Eintrag mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Das Betriebstagebuch ist in gebundener oder elektronischer Form zu führen und sicher aufzubewahren.

6.1.7 Dem Landratsamt Regen ist bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres schriftlich und digital ein Jahresbericht vorzulegen.

Der Jahresbericht soll im wesentlichen folgende Angaben beinhalten:

- Angelieferte und behandelte Abfallmengen gegliedert nach Abfallarten,
- Angaben über die stoffliche Verwertung bzw. Entsorgung der behandelten Fraktionen
- besondere Vorkommnisse.

6.2 Luftreinhaltung

6.2.1 Die geplante Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1268 der Gemarkung Geiersthal ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. Etwaige Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert zu beantragen und zu beurteilen. In der Anlagen dürfen ausschließlich die beantragten Abfallarten und Mengen (AVV-Nummern) mit den entsprechenden Lager- und Behandlungstechniken eingesetzt werden.

- 6.2.2 Im Außenbereich der Halle dürfen weder emissionsrelevante Umschlagvorgänge noch darf eine Zwischenlagerung von Abfällen bzw. sonstigen emissionsrelevanten Stoffen durchgeführt werden. Die Aufbereitung und Behandlung der Abfälle darf grundsätzlich nur in der geschlossenen Lagerhalle erfolgen. Die ostseitigen Hallentore dürfen dabei nur kurzzeitig für Ein- und Ausfahrvorgänge geöffnet werden.
- 6.2.3 Während der Entladung der Saugtankwagen innerhalb der Halle müssen die Motoren abgestellt werden.
- 6.2.4 Grundsätzlich sind sämtliche geruchsintensiven Anlagenteile in der Halle – soweit technisch möglich – gekapselt auszuführen und über eine kontrollierte Absauganlage zu erfassen. Die geruchsbeladene Abluft ist einer Biofilteranlage zuzuführen.
- 6.2.5 An die Biofilteranlage sind die Bereiche Lagertanks, Altöltanks sowie Entwässerungsgrube anzuschließen. Die Entwässerungscontainer sind mit Absaugstutzen zu versehen, um auch diese, je nach Erfordernis, an die Absaugung anschließen zu können.
- 6.2.6 Die Biofilteranlage (Container-Bauweise) ist nach dem derzeitigen Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Für die Anlage gelten die technischen Anforderungen der VDI 3477 „Biologische Abgasreinigung Biofilter“, Stand: November 2004.
- 6.2.7 Die Reinaluft aus dem Biofilter darf ganzjährig eine Geruchstoffkonzentration von 300 GE/m³ nicht überschreiten. Zudem darf reingasseitig „kein anlagenspezifischer Rohgasgeruch“ mehr wahrnehmbar sein.
- 6.2.8 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und in der Folge alle 3 Jahre ist anhand einer olfaktometrischen Messung einer Messstelle nach § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen, ob die unter Nr. 6.2.7 festgelegte Emissionsbegrenzung bzw. Reinigungsleistung eingehalten werden kann.

Die Probenahme für die olfaktometrische Messung und die anschließende Bestimmung der Geruchstoffkonzentration in der Gasprobe sind entsprechend den Anforderungen der DIN EN 13 725 durchzuführen. Die Beschreibung der Gasproben mit überschweiliger Geruchstoffkonzentration hat hinsichtlich der Geruchsintensität und der hedonischen Geruchswirkung entsprechend den Anforderungen der Richtlinien VDI 3882 Blatt 1 und Blatt 2 zu erfolgen.

Über die olfaktometrische Messung ist ein Messbericht zu erstellen, der der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen ist. Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichts die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Messbericht ist dem LRA Regen unverzüglich vorzulegen.

- 6.2.9 Können die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, so sind vom Antragsteller weitergehende Maßnahmen zur Emissionsminderung zu ergreifen.
- 6.2.10 Sämtliche Verfahrens- und Überwachungsparameter, die Reinigungs- und Wartungsintervalle sowie sonstige für den Betrieb der Biofilteranlage wichtigen Parameter (Feuch-

tegrad, pH-Wert) sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 6.2.11 Für den Betrieb und die Wartung der Biofilteranlage ist eine interne Betriebsvorschrift unter Berücksichtigung der VDI 3477 und der vom Hersteller ausgehändigten Bedienungs- und Wartungsanleitung zu erstellen.
- 6.2.12 Bei Ausfall der Funktionsfähigkeit des Biofilters ist die Behandlung der Abfälle einzustellen. Die Zeit und Dauer des Ausfalls sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.2.13 Alle Anlagen sind grundsätzlich so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich der Anlieferung und dem Abtransport, staubförmige Emissionen im Außenbereich möglichst vermieden werden. Die Fahrwege sowie die Umschlags- und Lagerbereich auf dem Betriebsgelände, sind regelmäßig zu säubern. Evtl. Verschmutzungen sind unverzüglich zu entfernen.
- 6.2.14 Die Zufahrtsstraße ist in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, in Zementbeton oder gleichwertem Material so anzulegen und zu befestigen, so dass relevante Staubaufwirbelungen nicht auftreten können.

6.3 Lärmschutz

- 6.3.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26. August 1998(GMBl. 1998 Nr. 26) sind zu beachten.
- 6.3.2 Die Beurteilungspegel von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche, einschließlich des zugehörigen An- und Ablieferverkehrs und sonstigen betriebsbedingten Verkehrs (Lkw-Stellplätze) dürfen die in der TA-Lärm Ziffer 6.1 Buchstabe c) (Mischgebiet) und Buchstabe d) (Allgemeines Wohngebiet) genannten, um 3 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte

ca. 40 m südlich der CP-Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1269 der Gem. Geiersthal

tagsüber	57 dB(A) (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
nachts	42 dB(A) (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) und

ca. 200 m südwestlich der CP-Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr 1269/12 der Gem. Geiersthal

tagsüber	52 dB(A) (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
nachts	37 dB(A) (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel.

- 6.3.3 Für die Beurteilung von Lärmbelastigungen, die ausschließlich mit dem Betrieb der CP-Anlage einschließlich des damit verbundenen Fahrverkehrs in unmittelbarem Zusammenhang stehen, dürfen die anlagenbedingten Teilbeurteilungspegel die folgenden, um 15 dB (A) reduzierten Immissionsrichtwerte IRW_{red} (Relevanzgrenze nach DIN 45691)
- ca. 40 m südlich der CP-Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1269 der Gem. Geiersthal
- | | |
|----------|--|
| tagsüber | 45 dB(A) (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) |
| nachts | 30 dB(A) (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) und |
- ca. 200 m südwestlich der CP-Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr 1269/12 der Gem. Geiersthal
- | | |
|----------|------------------------------------|
| tagsüber | 40 dB(A) (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) |
| nachts | 25 dB(A) (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) |
- nicht überschreiten.
- 6.3.4 Der Liefer- und Fahrverkehr ist auf die Tageszeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr zu beschränken.
- 6.3.5 Die Tore in der Ostfassade der Halle sind mit Ausnahme der betrieblich notwendigen Ein- und Ausfahrten der Lieferfahrzeuge geschlossen zu halten.
- 6.3.6 Alle Fahrzeuge und Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärmmin- derung zu betreiben und zu warten.
- 6.3.7 Relevanten Abweichungen und diesen Bestimmungen kann ausschließlich dann zuge- stimmt werden, wenn diesbezüglich ein qualifizierter Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit vorgelegt wird.
- 6.3.8 Alle lärm- erzeugenden Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik auf dem Ge- biet des Lärm- und Erschütterungsschutzes zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.
- 6.3.9 Zur Vermeidung von Körperschallübertragungen sind rotierende oder vibrierende Ma- schinen- und Anlagenteile schwingungs isoliert aufzustellen und von ins Freie abstrah- lenden Gebäudeteilen zu entkoppeln.
- 6.3.10 Alle Be- und Entlüftungsanlagen sind schallgedämpft auszuführen. An den Frischluft- ansaug- und Ausblasöffnungen sind ausreichend dimensionierte Schalldämpfer anzu- bringen.
- 6.3.11 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes jedoch frühestens drei Monate und spätes- tens sechs Monate nach Inbetriebnahme der CP-Anlage ist durch Messung einer Mess- stelle nach § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen, dass die in Ziffer 6.3.2 festgelegten Immissionsrichtwerte durch den Gesamtbetrieb nicht überschritten wer- den.

Bei der Messung ist darüber hinaus zu prüfen, ob die in Ziffer 6.3.3 festgelegten Teil-

beurteilungspegel durch die CP-Anlage eingehalten werden.

Der Termin der Lärmmessung ist der Genehmigungsbehörde spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Das Ergebnis der Messungen ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

6.4 Abfallwirtschaft

- 6.4.1 Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind durch Einsatz reststoffarmer Prozesstechniken bzw. Prozessoptimierung sowie wie möglich zu vermeiden.
- 6.4.2 Nicht vermeidbare Abfälle sind soweit wie möglich einer Verwertung zuzuführen; dabei sind die entsprechenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- 6.4.3 Staubende Abfälle, lösungsmittelhaltige Abfälle dürfen nur in geschlossenen Gebinden aufbewahrt und transportiert werden. Dabei sind ggf. die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung zu beachten.
- 6.4.4 Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 6.4.5 Gefährliche Abfälle i.S.v. § 3 Abs. 5 i.V.m. § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212) sind gem. § 28 Abs. 1 und § 48 KrWG zu entsorgen. Es gelten Register- und Nachweispflichten gem. §§ 49 und 50 KrWG.
- 6.4.6 Der Anlagenbetreiber hat spätestens bei Inbetriebnahme der Anlage einen Betriebsbeauftragten für Abfall gem. § 59 KrWG zu bestellen und dies der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

6.5 Baurecht

- 6.5.1 Das Brandschutzkonzept des Ingenieurkontor BLWS vom 09.09.2013 ist bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen. Es ist insoweit Bestandteil dieser Genehmigung.
- 6.5.2 Der Standsicherheitsnachweis (einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile) ist dem Landratsamt rechtzeitig vor Bauausführung zur Prüfung vorzulegen. Mit der Erstellung der Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die Statikprüfung abgeschlossen ist und die geprüften statischen Unterlagen beim Landratsamt vorliegen. Die Bauteile sind sodann nach dem geprüften Standsicherheitsnachweis (einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile) unter Beachtung der Prüfeintragungen und Prüfberichte zu bemessen und auszuführen.

6.6 Brandschutz

- 6.6.1 Die Ausstattung des Objekts mit Feuerlöschern und Löschgeräten zur Entstehungsbrandbekämpfung ist durch den Bauherrn und Anlagenbetreiber in eigener Verantwortung

tung sicherzustellen.

- 6.6.2 Die Zufahrten für die Feuerwehr sowie die zugehörigen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (Stand 2007) auszuführen.
- 6.6.3 Die Zufahrt zum Firmengelände muss für die Feuerwehr jederzeit möglich sein, Tore, Abschränkungen oder Absperreinrichtungen sind so auszuführen, dass diese mittels von der Feuerwehr mitgeführten Gerätschaften geöffnet werden können, ansonsten ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle mindestens ein Feuerwehrschränkeldepot FSD 1 außen neben der Hauptzufahrt anzubringen.
- 6.6.4 Gemäß Art. 12 BayBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.
- 6.6.5 Außentüren im Verlauf von Rettungswegen müssen von innen ohne Hilfsmittel zu öffnen sein und von außen mittels Schlüssel öffnbar sein, um Rettungs- und wirksame Löscharbeiten der Feuerwehr zu ermöglichen.
- 6.6.6 Eine sichere Personenrettung über den 2. Rettungsweg muss in allen Bereichen möglich sein.
- 6.6.7 Für das Objekt muss die Funkkommunikation für den Einsatzstellenfunk der Feuerwehr sichergestellt sein. Ist Funkkommunikation für den Einsatzstellenfunk nicht lückenlos gewährleistet, ist durch den Bauherrn in Absprache mit der Kreisbrandinspektion die Funkversorgung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- 6.6.8 Für das Objekt ist ein Feuerwehreinsatzplan erforderlich; dieser ist durch den Bauherrn in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Kommandanten zu erstellen und aktuell zu halten.
Die Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung sind im Feuerwehrplan darzustellen, eine Aufstellung der verwendeten Chemikalien und gefährlichen Stoffe ist im Betrieb vorzuhalten (Notfallordner).
Der Feuerwehrplan ist im Format DIN A3 auszuführen und in 2-facher, spritzwassergeschützter Ausführung (DIN A3-Einsteckfolien) sowie in einfacher Ausfertigung als pdf-Dateien auf CD-Rom an die Feuerwehr Linden gegen schriftlichen Nachweis zu übergeben.

6.7 Naturschutz

- 6.7.1 Die in der Umweltverträglichkeitsstudie des Ing.-Büros KomPlan vom 25.10.2013 aufgeführten Verminderungsmaßnahmen zu den jeweiligen Schutzgütern sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 6.7.2 Die Festsetzungen des Freiflächengestaltungsplanes sind einzuhalten und umzusetzen.

6.8 Arbeitsschutz

- 6.8.1 Sämtliche Anlagenteile sind, soweit technisch möglich, gekapselt auszuführen und mit einer Absaugung zu versehen. Dies gilt auch für die Entwässerungscontainer.
- 6.8.2 Für die Anlieferung und Entladung mittels Saugwagen ist eine detaillierte Arbeitsanweisung zu erstellen. Dabei sind insbesondere Maßnahmen festzulegen, durch die Dieselmotoremissionen minimiert werden. Die anliefernden Fahrer sowie die Beschäftigten in der Anlage sind entsprechend zu unterweisen.
- 6.8.3 Nach Inbetriebnahme ist innerhalb von 3 Monaten durch Messung nachzuweisen, dass keine Gefährdung der Beschäftigten durch Dieselmotoremissionen besteht. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Landratsamt Regen und dem Gewerbeaufsichtsamt zeitnah vorzulegen.
- 6.8.4 Weitere Auflagen, die sich aus der Aufstellung und dem Betrieb der Anlage ergeben, bleiben vorbehalten.

6.9 Wasserrechtliche Auflagen

- 6.9.1 An das Einleiten von Abwasser (Ablauf Klarwassertanks) werden folgende Anforderungen gestellt:
- 6.9.1.1 Folgende Werte dürfen nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	6,2	m ³ /h
Abwasservolumenstrom	60	m ³ /d

- 6.9.1.2 Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	1	mg/l
Arsen	Qualifizierte Stichprobe	0,1	mg/l
Blei	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l
Cadmium	Qualifizierte Stichprobe	0,2	mg/l
Chrom	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l
Chrom VI	Stichprobe	0,1	mg/l
Kupfer	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l
Nickel	Qualifizierte Stichprobe	1	mg/l
Quecksilber	Qualifizierte Stichprobe	0,05	mg/l
Zink	Qualifizierte Stichprobe	2	mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	Stichprobe	0,1	mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	Stichprobe	1	mg/l
Benzol und Derivate	Qualifizierte Stichprobe	1	mg/l

Kohlenwasserstoffe, gesamt	Stichprobe	20	mg/l
----------------------------	------------	----	------

6.9.2 Voraussetzung für die gemeinsame biologische Behandlung

Das Abwasser muss eine der Voraussetzungen erfüllen:

- Bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminations- testes mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage (Anlage z. B. entsprechend DIN 38412-L26) folgende Anforderungen nicht überschritten:

Giftigkeit gegenüber Fischeiern	$G_{Ei} = 2,$
Giftigkeit gegenüber Daphnien	$G_D = 4$
und	
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien	$G_L = 4.$

Durch Maßnahmen wie Nitrifikation in der biologischen Laborkläranlage oder pH-Wert-Konstanthaltung ist sicherzustellen, dass eine Überschreitung des G_{Ei} -Wertes nicht durch Ammoniak (NH_3) verursacht wird. Das Abwasser darf zum Einfahren der biologischen Laborkläranlage beliebig verdünnt werden. Bei Nährstoffmangel können Nährstoffe zudosiert werden. Während der Testphase darf kein Verdünnungswasser zugegeben werden.

- Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend der Nummer 408 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ erreicht.

Der Nachweis der Einhaltung einer der Voraussetzungen ist erstmals 1 Monat nach Inbetriebnahme der Abwasseranlage zu erbringen. Ansonsten ist der Nachweis bei wesentlichen Änderungen, sonst alle 2 Jahre, zu erbringen

6.9.3 Probenahmeart

Die Probenahmeart richtet sich nach Festlegungen unter 6.9.1

Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden, die vor der Aufteilung in Analyseproben entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren ist. Davon ausgenommen sind folgende Parameter, für die jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist:

- AOX
- Cyanid, leicht freisetzbar
- Sulfid, leicht freisetzbar

6.9.4 Probenvorbehandlung

Die Probenvorbehandlung richtet sich nach den Vorschriften der unter 3.2.2.4 genannten Analysen- und Messverfahren.

Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

Für die Analyse folgender Parameter ist die nicht abgesetzte Originalprobe ohne Homogenisierung einzusetzen:

- Cyanid, leicht freisetzbar
- Sulfid, leicht freisetzbar

6.9.5 Analysen und Messverfahren

Den Werten in 6.9.1 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

6.9.6 Einhaltung der Anforderungen

Ist ein in 6.9.1 festgesetzter einzuhaltender Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Für die Einhaltung eines in 6.9.1 festgesetzten Wertes ist die Zahl der in der Verfahrensvorschrift genannten signifikanten Stellen des zugehörigen Messverfahrens zur Bestimmung des jeweiligen Parameters gemäß der Anlage zu § 4 AbwV (Analysen- und Messverfahren) maßgeblich.

6.9.7 Allgemeine Anforderungen

Die in 6.9.1 festgesetzten Anforderungen dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden.

Als Konzentrationswerte in 6.9.1 festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

6.9.8 Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlage

6.9.8.1 Bauausführung der Abwasserbehandlungsanlage

6.9.8.1.1 Dichte Ausführung

Die gesamte Abwasserbehandlungsanlage einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen.

6.9.8.1.2 Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden

können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

6.9.8.1.3 Aufstellungsbereich

Der Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen ist wasserundurchlässig auszuführen.

6.9.8.2 Entwässerungsanlagen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach 6.9.11.3 durchgeführt werden können

6.9.8.3 Probenahmereinrichtung

Am Ablauf der beiden Klarwasserbehälter ist jeweils eine Probenahmemöglichkeit einzurichten.

6.9.9 Betriebliche Auflagen

6.9.9.1 Abfallannahme

Es dürfen keine cyanidhaltigen Abfälle oder Abwässer in der CP-Anlage behandelt werden.

Es dürfen keine chromathaltigen Abfälle oder Abwässer in der CP-Anlage behandelt werden.

6.9.9.2 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abfallanlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

6.9.9.3 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abfallanlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

6.9.9.4 Chemikalien

Die Unternehmerin hat die auf der Abfallanlage benötigten Chemikalien stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

6.9.9.5 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abfallbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Die Betriebsvorschrift muss einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

6.9.9.6 Verantwortlicher Betriebsbeauftragter

Die Unternehmerin hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und

diesen der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

6.9.9.7 Rückstellproben

Vor der Entleerung jedes Klarwasserbehälters ist eine Rückstellprobe (2 Liter) zu nehmen und im Kühlschrank 1 Woche aufzubewahren.

6.9.10 Auflagen für die Unterhaltung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten.

Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren.

Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

6.9.11 Auflagen für die Eigenüberwachung

6.9.11.1 Analysen, Berichterstattung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall ab 10 m³ pro Tag bis unter 100 m³ pro Tag maßgebend ist.

Abweichend von den Anforderungen nach der Eigenüberwachungsverordnung wird festgelegt:

Parameter	Häufigkeit der Untersuchung
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	vierteljährlich
Arsen	monatlich
Blei	monatlich
Cadmium	monatlich
Chrom	wöchentlich
Chrom VI	monatlich
Kupfer	wöchentlich
Nickel	wöchentlich
Quecksilber	monatlich
Zink	wöchentlich
Cyanid, leicht freisetzbar	monatlich
Sulfid, leicht freisetzbar	monatlich
Benzol und Derivate	monatlich
Kohlenwasserstoffe, gesamt	monatlich
pH-Wert	kontinuierlich

Abwassermenge	kontinuierlich
---------------	----------------

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

6.9.11.2 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

6.9.11.3 Dichtheitsüberwachung

Es sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen nach der Eigenüberwachungsverordnung und in Anlehnung an das Merkblatt Nr. 4.3/6 "Prüfung alter und neuer Abwasserkanäle" der Sammlung von Schriftstücken (Merkblätter, Schreiben, Hinweise) der Bayerischen Wasserwirtschaft (Slg Wasser) des Bayer. Landesamt für Umwelt durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

6.9.11.3.1 Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und –leitungen einschl. Schächte

	Abwasserableitung vor der Behandlungsanlage	Abwasserableitung nach der Behandlungsanlage
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

6.9.11.3.2 Abwasserbecken

	Becken für behandlungsbedürftiges Abwasser	Becken für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser; Becken für die Abwasserbehandlung
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre

6.9.12 Anzeige und Informationspflicht

6.9.12.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

6.9.12.2 Betriebseinstellung

Die endgültige Stilllegung des Betriebes ist unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

6.9.12.3 Betriebsvorschrift

Die Betriebsvorschrift nach 6.9.9.5 ist der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

6.9.12.4 Bauliche Auflagen

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen.

6.10 Lagerung wassergefährdender Stoffe

6.10.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) mit ihren Anhängen maßgeblich. Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe müssen nach § 62 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz).

- 6.10.2 Die Anforderungen nach WHG und VAwS gelten auch, wenn sie explizit nicht aufgeführt sind.
- 6.10.3 Das Gutachten des VAwS-Sachverständigen Ingo Materna vom 10.10.2013 ist Bestandteil des Bescheids. Die darin gestellten Anforderungen an die Anlage bzw. Anlagenteile sind einzuhalten.
- 6.10.4 Die Anlage ist nach § 19 VAwS in Verbindung mit § 1 der Übergangsverordnung des Bundes vom 31.03.2010 von einem nach VAwS zugelassenen Sachverständigen vor Inbetriebnahme abzunehmen und bei einer wesentlichen Änderung, bei Stilllegung und turnusmäßig alle 5 Jahre zu prüfen.
- 6.10.5 Es sind eine Betriebsanweisung und ein Alarmplan zu erstellen, auf dem aktuellen Stand zu halten und vom Sachverständigen prüfen zu lassen, Er ist dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

6.11 **Anlagenüberwachung**

- 6.11.1 Im Rahmen der Überwachungstätigkeit nach § 52 BImSchG wird eine Schlussabnahme der Anlage erfolgen. Durch diese Schlussabnahme unter Beteiligung der Fachstellen wird geprüft, ob die Anlage entsprechend der Genehmigung und der genehmigten Unterlagen errichtet wurde.
- 6.11.2 Aufgrund einer Risikobewertung durch die Genehmigungsbehörde wird die Anlage jährlich einmal überprüft.

6.12 **Allgemeiner Auflagenvorbehalt**

Die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage weitere Erfordernisse aus rechtlicher, fachlicher oder sonstiger Sicht ergeben, die zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht erkennbar sind.

7. Die Einwendungen von [REDACTED] werden zurückgewiesen.

8. **Kosten**

Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Restoil GmbH & Co. KG als Antragstellerin zu tragen.
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i.H.v. 18.462,-- € festgesetzt.
Die Auslagen betragen 1.960,41 €.

Gründe:

I.

1. Sachverhalt:

Mit Antrag vom 11.10.2013, eingegangen am 14.10.2013 und letztmals ergänzt am 04.11.2013, hat die Restoil GmbH & Co. KG, Im Gewerbegebiet 5, 94244 Geiersthal, vertreten durch Herrn Rudolf Kuchler jun., einen Antrag nach § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 to oder mehr je Tag und von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 to oder mehr je Tag auf dem Grundstück Fl.Nr. 1268 der Gemarkung Geiersthal, gestellt.

Gleichzeitig wurde ein Antrag nach § 8a (Zulassung vorzeitigen Beginns) für die Erd- und Erschließungsarbeiten und den Bau der Halle gestellt, der mit E-Mail vom 13.04.2014 zurückgenommen wurde.

Nach dem Handelsregisterauszug des Amtsgerichtes Deggendorf vom 04.12.2012 (HRA 2655) ist der Unternehmensgegenstand der Restoil GmbH & Co. KG das industrielle Aufbereiten von Rohstoffen, insbesondere von ölhaltigen Stoffen sowie der Handel und Vertrieb von ölhaltigen Stoffen, ferner das Überprüfen von Abscheideranlagen.

Persönlich haftender Gesellschafter der Restoil GmbH & Co. KG ist die Rudolf Kuchler Verwaltungs GmbH, Geiersthal (Amtsgericht Deggendorf, HRB 3842) mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Geschäftsführer ist Herr Rudolf Kuchler, geb. [REDACTED]

Kommanditist der Restoil GmbH & Co. KG ist ebenfalls Herr Rudolf Kuchler, geb. [REDACTED].

Die Antragsunterlagen wurden erstellt von Frau Roswitha Farny (Hooock Farny Ingenieure - Sachverständige für Immissionsschutz und Akustik), Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut.

Nach den Antragsunterlagen soll der Baubeginn sofort nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen.

2. Standort

Das geplante Vorhaben soll auf dem Betriebsgrundstück der Firma Restoil GmbH & Co. KG, Grundstück Fl.Nr. 1268 der Gemarkung Geiersthal, verwirklicht werden. Der Vorhabenstandort liegt im „Gewerbegebiet Berging“ der Gemeinde Geiersthal (Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO). Auf den nördlich und östlich unmittelbar angrenzenden Grundstücken (Fl.Nr. 1290/23 und 1290/14) ist die Firma Kuchler Service ansäs-

sig, die Dienstleistungen in den Bereichen Abwasser und Kanal, Transport und Logistik, Entsorgung und Agrarhandel, anbietet.

Nutzung der sonstigen benachbarten Grundstücke und Gebäude im Gewerbegebiet Berging:

Fl.Nr. 1290/16	Diskotheek
Fl.Nr. 1290/8	Baumarkt
Fl.Nr. 1290/21	Metallwarenhandel (ohne Wohnnutzung)
Fl.Nr. 1268/15	Lagerplatz eines Bauunternehmens, keine Bebauung
Fl.Nr. 1290/22	Gemeindlicher Recyclinghof

Im Süden grenzt im Abstand von ca. 40 zur geplanten Halle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1269 der Gemarkung Geiersthal ein landwirtschaftliches Wohn- und Wirtschaftsgebäude an. Das Anwesen ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Geiersthal als Außenbereich dargestellt. Ca. 200 m westlich der geplanten Anlage ist im genannten Flächennutzungsplan ein Wohngebiet dargestellt.

Östlich wird das Gewerbegebiet durch die Bahnlinie Gotteszell – Viechtach begrenzt, an die sich das Überschwemmungsgebiet der Teisnach (Landschaftsschutzgebiet) anschließt.

Das Gewerbegebiet ist verkehrsmäßig erschlossen über die St 2136 (Deggendorferstraße) zur Bundesstraße B 11 nach Deggendorf sowie zur Bundesstraße B 85 nach Cham bzw. Regen.

3. Anlagen-, Betriebs- und Verfahrensbeschreibung:

Im Wesentlichen besteht die Anlage aus folgenden Hauptkomponenten bzw. Betriebseinheiten: Abfallannahme mit [REDACTED], Tanklager Abfall, Abwasserbehandlung OKO-aquaclean, Chemikalienlager, Klarwassertanks, Druckluftversorgung, [REDACTED] [REDACTED] von Ölabscheiderinhalten, Lager Spaltöl/Altöl, Lüftung, Labor, Steuerung der Gesamtanlage, die nachfolgend näher beschrieben werden (zusätzlich: Maximale Anlagenleistung und Betriebszeit).

3.1 Abfallannahme mit [REDACTED]

Aus dem anliefernden Lkw wird eine Probe entnommen und mittels Schnelltest auf Plausibilität mit den Anlieferpapieren und den Eingangsgrenzwerten geprüft. Während dieser Zeit wird der anliefernde Lkw verwogen. Von der Eingangsprobe wird eine Rückstellprobe entsprechend gekennzeichnet und mindestens 2 Wochen gekühlt aufbewahrt.

Die Öl-/Wassergemische werden aus dem Saugdrucktankwagen drucklos in ein [REDACTED] [REDACTED] abgelassen und in die Zieltanks befördert.

Emulsionen werden aus dem Saug-Druckwagen drucklos in ein [REDACTED] [REDACTED] abgelassen und ebenfalls in die Zieltanks befördert.

Im Lkw verbleibende [REDACTED] [REDACTED] werden mit dem [REDACTED] [REDACTED] in die [REDACTED] [REDACTED] ausgestoßen. Hier entwässert der Schlamm bis zum gewünschten Trocknungsgrad mit Hilfe von [REDACTED] [REDACTED] technik. Über die Entwässerungsrinnen gelangt das [REDACTED] [REDACTED] in die [REDACTED] [REDACTED]

Die Flüssigphase wird aus dem Saug-Drucktankwagen drucklos in das [REDACTED] abgelassen und mittels Drehkolbenpumpe in den Zieltank befördert. Während des Abpumpvorgangs besteht die Möglichkeit, das Wasser in der [REDACTED] zu neutralisieren.

3.2 Tanklager Abfall

Die Tanks (Füllvolumen [REDACTED] m³) sind auf die Bedürfnisse der Abwasserbehandlung in CP-Anlagen konzipiert worden. Physikalische Effekte ermöglichen eine schnelle Trennung der 3 Phasen Wasser, Schlamm und Öl. Alle Abfalllagertanks sind mit Umwälztechnik, Füllstandüberwachung und Sensoren zur Selektion der 3 Phasen Öl, Wasser und Sedimentschlamm ausgestattet. Die Tanks sind mit Ringleitungen untereinander verbunden und dienen der Phasentrennung von technischen Emulsionen und Ölabscheiderinhalten. Ölbelastete Abwässer bilden nach der Behandlung in der Beruhigungsphase Schichten mit unterschiedlicher Dichte. Die Phasen können messtechnisch erfasst und somit getrennt aus dem Tank entnommen werden. Der Füllstand der Tanks ist am Zentralrechner jederzeit einsehbar.

Die Sicherheitsfunktionen werden von der Steuerungszentrale so überwacht, dass keine Überfüllung möglich ist. Bei maximalem Füllstand (ermittelt über Radar-Füllstandsensoren) wird ein Warnsignal an den Bediener abgesetzt. Wird dennoch weiter befüllt, schließt sich das Befüllventil automatisch, wenn die Befüllsicherung anspricht. Das Befüllventil schließt sich ebenfalls automatisch, wenn eines der Entleerungsventile geöffnet wird.

3.3 Abwasserbehandlung OKO-aquaclean

Nach den Antragsunterlagen ist OKO-aquaclean eine innovative Abwasserbehandlungsanlage zur Aufbereitung organisch belasteter Flüssigabfälle. Eine Verfahrenskombination aus physikalischen und chemischen Prozessen ermöglicht es, die jeweils kostengünstigste Aufbereitungsmethode für das Abwasser auszuwählen. Die jeweilige Rezeptur für die zu behandelnde Charge bestimmt das Labor mittels einer Probe aus dem zu behandelnden Tank.

Bei der Aufbereitung von Ölabscheiderinhalten genügt in den meisten Fällen die physikalische Abwasserbehandlung durch die sog. OKO-Powerflotation. Wegen der Chemikalieneinsparung sind die Behandlungskosten entsprechend gering.

Bearbeitungsemulsionen hingegen müssen zweistufig behandelt werden. Im ersten Prozess wird die Emulsion aus dem entsprechenden Tank durch die OKO-aquaclean angesaugt. Mit installierten Dosierpumpen, die der pH-Regelung dienen, wird die Emulsion mit der jeweils notwendigen Menge an organischem Spalter versehen und in einen leeren Zieltank gepumpt. Im Zieltank beruhigt sich die so behandelte Emulsion und es kommt zur Trennung von Wasser- und Ölphase. Die Wasserphase enthält nach diesem ersten Prozessschritt in der Regel noch bis zu 200 ppm Öl sowie geringe Schwermetallanteile und CSB-verursachende Substanzen.

Im zweiten Behandlungsschritt wird die erhaltene Wasserphase erneut im Durchlaufverfahren durch die OKO-aquaclean behandelt. Verbliebene Kohlenwasserstoffe und Schwermetalle werden durch pH-Einstellung, Zugabe von Koagulantien und organischen Polymeren im Reaktor der OKO-aquaclean vom Wasser getrennt und als Flotat ausgetragen.

Der Feinschluff aus Ölabscheideinhalten, der sich in den Tanks absetzt, wird diskontinuierlich über die OKO-aquaclean abgezogen, mit Konditionierungsmittel geimpft und zum Entwässerungscontainer befördert.

3.4 Chemikalienlager

Bei der Abwasserbehandlung werden ausschließlich flüssige Spaltprodukte verwendet, die als Konzentrat in 1000 l fassenden Behältern angeliefert werden.

Säure und Lauge zur pH-Einstellung sowie alle weiteren, zur Behandlung nötigen Chemikalien werden in handelsüblichen Behältern in Regalen mit geeigneten Auffangwannen vorgehalten.

Die Konzentrate werden über Rohrleitungen zu den Verbrauchern befördert.

Folgende Chemikalien werden gelagert und als Einsatzstoffe für die CPA zur Flockung, Spaltung, Koagulation, Emulsionstrennung und Entwässerung verwendet (entsprechende Sicherheitsdatenblätter wurden mit den Antragsunterlagen vorgelegt).

Grundchemikalien:

- [REDACTED] zur pH-Einstellung
- [REDACTED] zur ph-Einstellung

Emulsionsspaltmittel:

- [REDACTED] (organischer Spalter / kationisches Polymer)
- Alternativ [REDACTED] (organischer Spalter / kationisches Polymer auf nativer Rohstoffbasis)

Koagulantien zur Wasserklärung:

- [REDACTED] (Koagulant / anorganisches Polymer)
- Alternativ [REDACTED] (Koagulant / anorganisches Polymer)

Flockungsmittel:

- [REDACTED] (anionisches Flockungsmittel)
- [REDACTED] (kationisches Flockungsmittel)

3.5 Klarwassertanks

Die Klarwassertanks bestehen aus einem zweigeteilten Tank mit jeweils [REDACTED] m³ Volumen, in die das Klarwasser der OKO-aquaclean-Anlage gepumpt wird. Die Tanks werden wechselseitig befüllt und entleert, damit nur kontrollierte Abwasserchargen einer Verwertung oder Einleitung und die Kanalisation zugeführt werden. Die Tanks sind mit Füllstandsmessern, Entleerungsventilen und Durchflussmengenmessern ausgestattet. Der Befüllvorgang kann mittels elektronischer Füllstandsmessung überwacht werden. Bei 100 % Füllstand eines Tanks wird der Befüllvorgang automatisch gestoppt. Nach dem vollständigen Befüllen wird dem Tank vom Laborpersonal eine Probe entnommen und auf die behördlich vorgegebenen Parameter im Rahmen der Selbstüberwachung für die Einleitung in die Kanalisation geprüft. Sind die geforderten Grenzwerte für die Abwassercharge eingehalten, wird der Klarwassertank freigegeben

und das Klarwasser kann vom Saugwagen zur Befüllung von Abscheideanlagen oder zur Kanalspülung aufgenommen werden. Überschusswasser wird zur örtlichen Kläranlage abgeleitet und mittels Durchflussmessung erfasst.

3.6 Druckluftversorgung

Zur Betätigung der Tankventile und zum Umrühren der Flüssigkeiten in den Tanks ist ein Kompressor mit 8 Bar Druck und der jeweiligen anlagenspezifischen Druckluftleitung installiert.

3.7 Schlammkonditionierung von Ölabscheiderinhalten

Der feste Inhalt der [REDACTED] wird in die [REDACTED] ausgetragen. Der sich in den Tanks sammelnde Schluff wird diskontinuierlich über die Pumpe abgesaugt und ebenfalls in die [REDACTED]. Die [REDACTED] bestehen aus [REDACTED], die mit speziellen Siebeinbauten und [REDACTED] für eine beschleunigte Entwässerung ausgerüstet sind. Die [REDACTED] bestehen aus genormten [REDACTED] mit einem eingebauten, schwingend gelagerten Siebkorb. Die [REDACTED] und der mittlere Entwässerungssteg sind mit Filtervlies bespannt, durch die das abfiltrierte Wasser in den Hohlraum zwischen [REDACTED] und Siebkorbträger gelangt. Von hier aus wird es über [REDACTED] zur Weiterbehandlung abgelassen. Durch die Ausführung des inneren Filterkorbes als Schwingrüttelsieb wird die Schlammentwässerung und Trocknung im Gegensatz zu einem statischen Siebeinsatz deutlich erhöht.

3.8 Lager Spaltöl/Altöl

Dieses Lager besteht aus [REDACTED] Reststofftanks zur Lagerung des im Prozess abgetrennten Öls. In den Öltanks wird abgetrenntes Öl aus dem Rotationssieb und dem Tanklagerabfall in der Abwasserbehandlung OKO-aquaclean gelagert und statisch nachentwässert. Eine im Tank befindliche Heizwendel kann mit Heißwasser beschickt werden um die gelagerten Öle zu erwärmen und dadurch den Entwässerungsgrad zu erhöhen. Über das unten an den Tanks angebrachte Ventil kann abgeschiedenes Wasser abgelassen werden und über Rinnen der Grube zugeführt werden. Von dort kann es mittels Tauchpumpe über das Rotationssieb wieder den Lagertanks zur Behandlung zugeführt werden. Die Tanks verfügen jeweils über [REDACTED] Befüllventile, eine Probenahmearmatur, eine Heizwendel für die Beschickung mit Heißwasser zur Erwärmung, Füllstands- und Temperaturmessung und einen manuellen Wasserabzug.

Der Tank wird über die Zulaufleitung über ein im Tank verlegtes Tauchrohr befüllt. Durch das Tauchrohr wird gewährleistet, dass sich die Wasseranteile gleich am Behälterbogen sammeln, wodurch der Wasseranteil im Öl im Gegensatz zu einer Befüllung von oben wesentlich verringert wird. Die Tanksensorik wird in die Anlagensteuerung eingebunden. Der Füllstand ist im Zentralrechner jederzeit einsehbar. Sicherheitsfunktionen werden automatisch überwacht, so dass keine Überfüllung möglich ist. Bei maximalem Füllstand (ermittelt über Radarfüllstandsensoren) werden Warnsignale an den Bediener abgesetzt und das Befüllventil schließt sich automatisch.

3.9 Lüftung

Die notwendige Belüftung erfolgt passiv über die oben am Tank installierten Belüftungsstutzen. Der beim Befüllen und Entleeren von Tanks erforderliche Luftaustausch erfolgt über ein PE-Rohrsystem.

Die Abluft aus den ■ Lagertanks, den ■ Altöltanks und der Entwässerungsgrube wird über ■ Ventilatoren gesaugt und nach außen abgeleitet. Bevor die Abluft ins Freie gelangt, wird diese über einen Biofilter von Gerüchen gereinigt und über dessen Oberfläche abgeführt. Die Entwässerungscontainer werden mit Absaugstutzen versehen, so dass diese bedarfsweise auch an die Absauganlage angeschlossen werden können.

3.10 Labor

Das Labor befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Abfallannahme. Die Laborausstattung ist auf die Bedürfnisse der zu untersuchenden Abfälle des genehmigten Annahmekatalogs ausgelegt. Die Analysen erfolgen mittels handelsüblicher kalorimetrischer Schnelltests. Die Behandlungsprozesse für die angenommenen Abfälle werden mittels Becherglasversuchen (Spaltversuch) ermittelt und im Betriebstagebuch dokumentiert. Das Labor ist verantwortlich für die Kontrolle der Abfallannahme und die Festlegung des Behandlungsprozesses. Die Eingangsparameter werden im Annahmeprotokoll erfasst. Bei Überschreitung der Annahmegrenzwerte wird der Abfall abgelehnt. Sind die Werte im zulässigen Bereich wird die Abfallprobe einem Behandlungstest (Spaltversuch im Becherglas) unterzogen zwecks Festlegung des nötigen Behandlungsprozesses und der Zuordnung zum Zieltank. Die Ergebnisse werden im Betriebstagebuch festgehalten. Nach Freigabe durch das Labor kann der Abfall aus dem Saug-Drucktankwagen in die Anlage übernommen werden. Der Entladevorgang wird durch einen Labor- oder Anlagenmitarbeiter überwacht.

Sollten Anfälle mit Inhaltsstoffen angeliefert werden, die in der Anlage nicht behandelt werden können, werden diese zurückgewiesen oder anderweitig ordnungsgemäß entsorgt.

Weiter ist das Labor zuständig für die Kontrolle und Freigabe der Klarwassertanks im Rahmen der Selbstüberwachung

3.11 Steuerung der Gesamtanlage

Sämtliche elektrisch betätigten Anlagenteile sowie die gesamte Sensorik werden über eine Steuerung verwaltet. Die OKO-aquaclean-Anlage verfügt über eine eigene Steuerung, die allerdings mit der Zentralsteuerung kommuniziert. Alle Anlagenteile werden also so überwacht, dass nach menschlichem Ermessen keine Havarie und kein Schaden an den Anlagenteilen entstehen können. Darüber hinaus werden alle Tankfüllstände angezeigt und die Betriebszustände, wie angenommene Abfallmengen, abgetrennte Ölmengen und zur Kläranlage abgeleitete Wassermengen, gespeichert.

Betriebsdaten werden in extra Listen erfasst und können nach Belieben ausgewertet werden. Störmeldungen an Aggregaten werden an den jeweiligen Arbeitsplatz-Bedientableaus sowie am Zentralrechner angezeigt. Das Labor kann eine Rezepturverwaltung mit Word-Dateien anlegen.

3.12 Maximale Anlagenleistung

Die Anlage OKO-aquaclean 500 wird ganzjährig betrieben. Der Durchsatz pro Stunde liegt je nach Verschmutzung des Abwassers zwischen ■■■ m³. Bei einer Betriebszeit von maximal 24 Stunden pro Tag können theoretisch zwischen ■■■ m³/Tag bis maximal ■■■/Tag an gefährlichen oder nichtgefährlichen Abfällen gereinigt werden.

Da jedoch die Einleitmenge in den Schmutzwasserkanal bzw. in die Kläranlage auf 60 m³/Tag und 1,7 l/s begrenzt ist, ist maximal ein Durchsatz von ■■■ t/Tag möglich. Das gereinigte Wasser muss dann in den Klarwassertanks (Volumen ■■■ m³) zwischengelagert und später abgegeben werden oder wird zur Kanalspülung oder Befüllung von Abscheideranlagen verwendet. In der Regel wird die Durchsatzmenge deutlich niedriger liegen.

3.13 Betriebszeit der Anlage

Der Vollbetrieb der Anlage ist ganzjährig zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr vorgesehen. Die CP-Anlage in der Halle soll jedoch bei Bedarf auch über 24 Stunden betrieben werden. Der Fahrverkehr findet jedoch ausschließlich während der Tagzeit statt.

4. **Antrags- und Verfahrensablauf**

Die Firma Restoil GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Dabei handelt es sich nach § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage gem. Art.10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) i.V.m. Nrn. 8.8.1.1 und 8.8.2.1, Spalten d) des Anhang 1 zur 4. BImSchV, Kennzeichnung Buchstabe E.

Mit Antrag gem. § 4 BImSchG vom 11.10.2013 hat die Firma Restoil GmbH & Co. KG, Im Gewerbegebiet 5, 94244 Geiersthal, vertreten durch Herrn Rudolf Kuchler jun., die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung folgender Abfälle beantragt:

- Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen gem. Nr. 8.8.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV:
Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag
- Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen gem. Nr. 8.8.2.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV:
Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag

Der Antrag nach § 4 BImSchG ist nach § 2 der 4. BImSchV und den o.g. Nummern des Anhang 1 zur 4. BImSchV im förmlichen Verfahren zu genehmigen.

Außerdem handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Projekt, für das nach §§ 3, 3a und 3b i.V.m. der Nr. 8.5 der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchzuführen ist.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens forderte das Landratsamt Regen Stellungnahmen der Gemeinde Geiersthal, des Marktes Teisnach, der Regierung von Niederbayern (Gewerbeaufsicht), des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, der Kreisbrandinspektion Regen, der Unteren Bauaufsichtsbehörde im LRA Regen, der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft im LRA Regen und der Unteren Naturschutzbehörde im LRA Regen an.

- Gemeinde Geiersthal
Schreiben vom 21.11.2013, 01.12.2013 und 16.12.2013, Az. jeweils 1-1710
- Markt Teisnach
Schreiben vom 17.11.2013, Az. 1-
- Regierung von Niederbayern (Gewerbeaufsicht)
Stellungnahme vom 18.03.2014, Az. 4025.3-2013
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Gutachten vom 11.12.2013, Az. 3-8721-REG-122-10371/2013
- Kreisbrandinspektion Regen
Stellungnahme vom 17.11.2013, Az. JA
- Untere Bauaufsichtsbehörde im LRA Regen
Stellungnahme vom 10.02.2014, BS-Nr. 00497-G13
- Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft im LRA Regen
Stellungnahme vom 13.12.2013, Az. FSW
- Untere Naturschutzbehörde im LRA Regen
Stellungnahmen vom 14.11.2013 und 17.12.2013, Az. jeweils 33-174-6.2

Außerdem hat die Antragstellerin auf Forderung des Landratsamtes folgende Gutachten vorgelegt:

- Immissionsschutztechnisches Gutachten (Lärmschutz und Luftreinhaltung, erstellt von Hooch-Farny-Ingenieure (Sachverständige für Immissionsschutz und Akustik), Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut vom 11.10.20113
- Geotechnischer Bericht, erstellt von der IMH-GmbH, Deggendorfer Straße 40, 94491 Hengersberg vom 17.07.2013
- VAwS-Gutachten, erstellt von Dipl.-Ing. Ingo Materna, Winkelstraße 136, 45966 Gladbeck vom 1.10.2013
- Umweltverträglichkeitsstudie, erstellt von KomPlan (Ing.-Büro für Kommunale Planungen), Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut, vom 25.10.2013
- Prüfung des Betreibergutachtens auf Plausibilität, erstellt von InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, Industriepark 1, 84504 Burgkirchen, vom 24.04.2014

Zwischenzeitlich haben sich alle o.g. Behörden und Fachstellen gutachtlich geäußert und gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben, sofern die jeweils vorgeschlagenen Auflagen in den Bescheid übernommen werden.

Auch aus immissionsschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Die o.g. Gutachten gehen ebenfalls von der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus, sofern die Auflagen-Vorschläge im Bescheid festgesetzt werden.

Das beantragte Vorhaben wurde im Amtsblatt Nr. 4 des Landkreises Regen vom 24.02.2014 und im Bayerwald-Boten der Passauer Neuen Presse am 25.02.2014 gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie des Antragstellers für das Vorhaben lagen in der Zeit von Mittwoch 26.02.2014 bis Dienstag 25.03.2014 während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Regen, Pöschetsrieder Straße 16, 94209 Regen sowie in der Gemeinde Geiersthal, Rathausstraße 5, 94244 Geiersthal und beim Markt Teisnach, Prälat-Mayer-Platz 5, 94244 Teisnach zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen die Maßnahme konnten von Mittwoch 26.02.2014 bis Dienstag 08.04.2014 schriftlich oder zur Niederschrift bei den o.g. Auslegungs-Behörden erhoben werden.

Herr [REDACTED] erhob mit Schreiben vom 19.03.2014 Einwendungen gegen das beabsichtigte Vorhaben, die sie mit Schreiben vom 24.05.2014 bzw. 30.05.2014 zurückgenommen haben.

Herr [REDACTED] erhob mit Schreiben vom 07.04.2014 ebenfalls Einwendungen gegen das beabsichtigte Vorhaben, die am 24.04.2014 ausführlich mit ihm besprochen wurden.

Nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV) entscheidet daher die Genehmigungsbehörde, dass der für den 27.05.2014 vorgesehene Erörterungstermin nicht stattfindet.

Der Wegfall des Erörterungstermins wurde gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV im Bayerwald-Boten am 16.05.2014 und im Amtsblatt Nr. 10 des Landkreises Regen vom 20.05.2014 öffentlich bekannt gemacht

- 4.1 Mit E-mail vom 04.06.2014 wurde der Antragstellerin Gelegenheit gegeben, sich zum Bescheidsentwurf zu äußern bzw. Einwände gegen die vorgesehenen Auflagen und Bedingungen vorzubringen.

Dazu teilte Herr Rudolf Kuchler mit E-mail vom 05.04.2014 mit, dass mit dem Bescheid Einverständnis besteht.

II.

1. Zuständigkeit und Genehmigungsbedürftigkeit

Das Landratsamt ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVWVfG).

Für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage ist nach Nr. 8.8.1.1 und nach Nr. 8.8.2.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV (jeweils: Verfahrensart G in Spalte c und Anlage gem. Art.10 der RL 2010/75/EU) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG erforderlich, die gemäß § 2 der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG zu erteilen ist.

2. Genehmigungsumfang

Die Rechtswirkung dieser Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 to oder mehr je Tag und von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 50 to oder mehr je Tag durch die Firma Restoil GmbH & Co. KG, Im Gewerbegebiet 5, 94244 Geiersthal, vertr. durch Herrn Rudolf Kuchler jun., auf dem Grundstück Fl.Nr. 1268 der Gemarkung Geiersthal.

3. Immissionsschutz

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn

- a) sichergestellt ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)
- b) Vorsorgeanforderungen erfüllt werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)
- c) Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird und
- e) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Die in den Änderungsbescheid aufgenommenen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

3.1 Luftreinhaltung

Die Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen, ist im Interesse einer sicheren Rechtsanwendung und einer einheitlichen Verwaltungspraxis nach normierten Kriterien, u.a. nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI S 503) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. 202, Heft 25 – 29, S. 511-605) durchzuführen. Sowohl bei der TA-Luft als auch bei der TA-Lärm handelt es sich um Verwaltungsvorschriften.

3.1.1 Beurteilungspunkte

Maßgebliche Beurteilungspunkte im Sinne der TA Luft sind diejenigen Punkte in der Umgebung einer Anlage mit der mutmaßlich höchsten relevanten Gesamtbelastung für dort nicht nur vorübergehend exponierte Schutzgüter. Unter den vorliegenden Bedingungen sind folgende Beurteilungspunkte (BUP) als maßgeblich zu betrachten:

Geruch

BUP_1	Einzelanwesen „Oberer Furthof 28“, Grundstück Fl.Nr. 1269
BUP_2	Wohnhaus „Oberer Furthof 24“, Grundstück Fl.Nr. 1269/12

Zusätzlich zur flächendeckenden Berechnung werden an den Beurteilungspunkten (BUP) für jede Stunde des Jahres Stundenmittelwerte für die Geruchsstoffkonzentration in 1,5 Meter Höhe bestimmt und daraus die zu erwartenden jährlichen Geruchsstundenhäufigkeiten in Prozent ermittelt.

3.1.2 Sonderfallbeurteilung Geruch

Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsimmissionen wird auf die Geruchsimmissions-Richtlinie- GIRL- in der Fassung vom 29. Februar 2008 sowie deren Ergänzungen vom 10. September 2008 zurückgegriffen, die mit Ministerialschreiben vom 08.10.2008 in Bayern als fachliche Erkenntnisquelle eingeführt wurde und insbesondere im Rahmen der Einzelfallbeurteilung bei geruchsintensiven Anlagen in der gutachterlichen Praxis regelmäßig Anwendung findet.

Die „GIRL“ enthält als ein wesentliches Element die Festsetzung der maximal zulässigen Immissionswerte (IW) als relative Häufigkeit der Geruchsstunden, basierend auf einer Grenzkonzentration von 1 GE/m^3 . Eine Stunde zählt als Geruchsstunde, wenn während eines nicht nur geringfügigen Teils der Stunde zu bewertende Gerüche wahrzunehmen sind. Dies bedeutet, dass der Mittelwert der gesamten Stunde deutlich unter der Grenzkonzentration von 1 GE/m^3 liegen kann.

Eine erhebliche Belästigung nach „GIRL“ i.S.v. § 3 Abs. 1 BImSchG liegt dann vor, wenn die Gesamtbelastung in der Nachbarschaft die folgenden Immissionswerte IW als relative Häufigkeit der Geruchsstunden überschreitet:

Immissionswerte IW für die Gesamtbelastung		
Wohn-/Mischgebiete	Gewerbe-/Industriegebiete	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15
10 % der Jahressunden	15 % der Jahresstunden	15 % der Jahresstunden

Als Nachbarn gelten Personen, die sich nicht nur gelegentlich im Einwirkungsbereich einer Anlage aufhalten.

Für die Bestimmung der Gesamtbelastung ist die Vorbelastung durch die bestehende Anlagen und die Zusatzbelastung durch die geplante Anlage zu addieren. Die Zusatzbelastung gilt als irrelevant, wenn diese Werte 0,02 (2 % der Jahresstunden) nicht überschreitet.

3.1.3 Emissionsquellenübersicht

Für die Anlage gelten die folgenden relevanten Immissionsquellen für Geruch, die auch als Grundlage einer Immissionsprognose dienen.

Emissionsquellenübersicht Geruch	
Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von Abwässern	
Q1	Hallentore (zeitweise geöffnet)
Q2	Reinluftaustritt aus Biofilteranlage

3.1.4 Quantifizierung der Geruchsemissionen

Die stationären Anlagenteile der CP-Anlage befinden sich innerhalb der geplanten Halle. Auch die Annahme von Abfällen sowie stattfindende Be- und Entladetätigkeiten bzw. sonstige emissionsrelevante Betriebsvorgänge, bei denen u.U. mit der Freisetzung von Geruchsstoffen zu rechnen ist (Behälter-Verdrängungsluft, Rotationssiebzanlage, Entwässerungsgrube, offene Container etc.) finden ausschließlich in der Halle statt, womit aus fachlicher Sicht lediglich die zeitweise geöffneten Hallentore ostseitig (Q1) sowie der Reinluftaustritt aus der Biofilteranlage (Q2) als maßgebliche Emissionsquellen zu werten sind. Die Halle ist geschlossen ausgeführt, lediglich für Ein- und Ausfahrtvorgänge werden die vier ostseitigen Hallentore kurzzeitig geöffnet. Während der Be- und Entladung der Lkw werden die Motoren abgestellt.

Die Geruchsstoffkonzentration bei Abfallbehandlungsanlagen weist erfahrungsgemäß eine relativ hohe Spannweite auf. Typische Raumluftkonzentrationen liegen hier im Bereich von 1.000 bis 10.000 GE/m³. Da die maßgeblichen geruchsrelevanten Bereich (Lagertanks, Altöltanks, Entwässerungsgrube etc.) abgesaugt und einer biologischen Abluftreinigung (Biofilter) zugeführt werden, ist davon auszugehen, dass die Raumluftkonzentration eher im Bereich zwischen 1.000 – 5.000 GE/m³ anzusiedeln ist. Eine durchgeführte Betriebsbesichtigung an einer bereits bestehenden, vergleichbaren Anlage konnte obige Einschätzungen bestätigen.

Im Sinne eines konservativen Rechenansatzes wird dennoch ein Wert von 10.000 GE/m³ angenommen, aus dem sich unter Zugrundelegung einer einfachen Luftwechselrate der Halle von ca. 5.888 m³/h ein Geruchsstoffstrom von 16.111 GE`s ableiten lässt (vgl. hierzu Tabelle unten). Die Emissionen über die Hallentore werden in der Prognose zeitbewertet mit einer Emissionsdauer von 2 h pro Tag angesetzt. Bei max. 18 Lkw-Fahrbewegungen pro Tag ist der Ansatz als realistisch zu werten.

Der Reinluftaustritt aus der Biofilteranlage besitzt bei ordnungsgemäßer Betriebsweise sowie bei Einhalten der Reinigungsleistung nach VDI 3477, insbesondere bei Einhaltung der Reinlufteigenschaft „keinen Rohgasgeruch im Reingas“, keine immissionsseitige Wirkung. Lediglich im absoluten Nahbereich von Biofilteranlagen kann im Einzelfall ein sog. „Filtereigengeruch“ wahrgenommen werden, dessen Reichweite in der Regel unter 100 m liegt. Nach den Vorgaben der VDI 3477 ist dieser Filtereigengeruch (Restgaskonzentration) dann zu berücksichtigen, wenn ein Immissionsort weniger als 100 m von der Biofilteranlage entfernt liegt. Da dies hier der Fall ist, erfolgt der Ansatz des Biofilters in der Ausbreitungsrechnung anhand der Luftleistung der Anlage (500 m³/h) multipliziert mit einem Konventionswert der Reingaskonzentration von 30 GE/m³.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Emissionsmassenströme für Geruch, die dann als Eingangsgrößen für die Ausbreitungsrechnung dienen:

Abfallbehandlungsanlage – Emissionsmassenströme Geruch (GE/s)					
Quellenbezeichnung		Lufrate	Konzentration	Geruchsstoffstrom	
		(m³/h)	(GE/m³)	(GE/s)	(MGE/h)
Q1	Hallentore (zeitweise geöffnet)	5.800	10.000	16,11	58,00
Q2	Reinluft aus Biofilteranlage	500	30	4,16	0,015
Summe		-	-	20,27	58,015

3.1.5 Ergebnis und Beurteilung:

Die folgenden Ergebnisse errechnen sich unter Zugrundelegung der Emissionsmassenströme und der zugrundezulegenden Eingabe- und Randparametern für die Ausbreitungsrechnung. Die Immissionswerte spiegeln die Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen in % der Jahresstunden wieder, die durch die geplante Anlage zu erwarten sind:

Geruchsimmissionen – Zusatzbelastung durch die geplante CPA-Anlage		
Beurteilungspunkte	BUP_1	BUP_2
Geruchsstundenhäufigkeit in %	<u>< 2 %</u>	1 %

BUP_1 Einzelanwesen „Oberer Furthof 28“, Grundstück Fl.Nr. 1269

BUP_2 Wohnhaus „Oberer Furthof 24, Grundstück Fl.Nr. 1269/12

Wie den Berechnungsergebnissen aus obiger Tabelle sowie der Rasterdarstellung der Geruchsimmissionen zu entnehmen ist, erreicht die prognostizierte Zusatzbelastung durch das geplante Vorhaben einen Immissionswert von maximal 2 % der Jahresstunden am nächst gelegenen Beurteilungspunkt BUP_1 südwestlich der Anlage. An den übrigen Wohnnutzungen im Umfeld um das Vorhaben liegen die Werte durchwegs niedriger. Auch im Bereich der gemäß Flächennutzungsplanung im Ortsteil Furthof dargestellten Wohnbauflächen liegen die Immissionseinträge deutlich unter den 2 %-Schwelle. Diese sehr geringen Immissionswerte sind darauf zurückzuführen, dass die geruchsbelastete Abluft aus den Tanks usw. über die Biofilteranlage gereinigt wird.

Damit lässt sich festhalten, dass selbst am Beurteilungspunkt mit maximaler Beaufschlagung (hier: BUP_1), der strenge Prüfwert der sog. „Irrelevanz“, der nach „GIRL“

mit 2 % der Jahresstunden festgelegt ist, eingehalten bzw. unterschritten werden kann, womit das Vorhaben definitionsgemäß nicht zu einer Erhöhung einer eventuell vorhandenen Geruchsvorbelastung beiträgt und als „irrelevant“ im Sinne der „GIRL“ zu bewerten ist. Damit kann auf eine weitergehende Prüfung, insbesondere auf die Ermittlung der Gesamtbelastung, verzichtet werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die geplante Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung flüssiger Abfälle nicht zum Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen im Sinne des § 3 BImSchG beiträgt, sofern die im Bescheid festgesetzten Auflagen zur Luftreinhaltung eingehalten werden.

3.2 Lärmschutz

Lärmemissionen sind durch den Betrieb der geplanten Anlagen zum einen durch den Fahrverkehr bei der Anlieferung der Abfälle und der Abholung der Container zu erwarten, wobei die maßgeblichen Geräusche bei der Ent- bzw. Beladung in der Halle entstehen.

Der Betrieb der CP-Anlage findet in der geschlossenen Halle statt. Lärmemissionen sind dadurch im Freien nur in sehr geringem Umfang zu erwarten. Die Halle wird nur kurzzeitig während der Anlieferung und der Abholung geöffnet.

Die Wände und das Dach der Halle sind aus Blech-Sandwich-Elementen ausgeführt.



Die Anlagen werden ganzjährig, mit Ausnahme von Wartungs- und Reparaturzeiten betrieben. Die CP-Anlage soll bei Bedarf über 24 Stunden betrieben werden.

Die Transporte erfolgen ausschließlich tagsüber in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Der Abtransport der zu verarbeitenden Abfälle erfolgt über Tank- bzw. Saugwagen direkt in der Halle. Der Inhalt der Saugwagen wird im geschlossenen System direkt in die Rotationsiebe gepumpt, dort von Feststoff befreit und weiter in die Annahmetanks befördert.

Alle anfallenden festen Reststoffe (Sumpf aus den Saugwagen, Flotat und Siebrückstände) werden in den Containern gesammelt und abgefahren, wenn 3 Container gefüllt sind.

Anlieferung der Abfälle mit Saugwagen
Abtransport und Austausch der Container mit Lkw

maximal  pro Tag
 pro Tag

Aufgrund dieses relativ geringen Werks- und Lieferverkehrs sowie Verladearbeiten im Freien, sind spezielle Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

Die durchgeführte schalltechnische Begutachtung belegt, dass der geplante Betrieb in der schutzbedürftigen Nachbarschaft (Einzelanwesen „Oberer Furthof 28, Grundstück Fl.Nr. 1269) Beurteilungspegel bewirkt, die die um 15 dB(A) reduzierten Immissions-

richtwerte von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) während der Tagzeit deutlich um mindestens 8 dB(A) unterschreiten. Am Immissionsort, Wohnhaus „Oberer Furthof 24, Grundstück Fl.Nr. 1269/12, werden die um 15 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) durch die anlagenbezogenen Geräuschentwicklungen noch deutlicher unterschritten und sind hier kaum wahrnehmbar. Auch zur Nachtzeit können die um 15 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte an den genannten Immissionsorten jederzeit eingehalten werden und somit schädliche Umwelteinwirkungen gesichert ausgeschlossen werden. In Anlehnung an die DIN-Norm 45691, deren Inhalte den aktuellen Stand der Technik zur Festsetzung des gewerblichen Lärmimmissionsschutzes auf der Ebene der Bauleitplanung widerspiegeln, wird deshalb hilfsweise auf eine Richtwertereduzierung um 15 dB(A) abgestellt, weil gemäß DIN-Norm 45691 ein Vorhaben auch dann die schalltechnischen Festsetzungen eines Bebauungsplanes erfüllt, wenn „die Beurteilungspegel L den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschreiten“. Nachdem auf dem Betriebsgrundstück auch Lkw-Stellplätze und Lkw-Bewegungen durch die Kuchler Service GmbH stattfinden wurde für alle Anlagen auf dem Betriebsgelände (Grundstücke Fl.Nr. 1268, 1290/23 und 1290/14 der Gemarkung Geiersthal) mit Rücksicht auf die weiteren Betriebe im GE Berging ein um 3 dB(A) reduzierter Immissionsrichtwert für die og. Immissionsorte festgesetzt. Im Rahmen der Abnahmemessung ist festzustellen, dass die reduzierten Immissionsrichtwerte durch den Gesamtbetrieb nicht überschritten werden und die um 15 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte, ausgehend von der CP-Anlage, ebenfalls eingehalten werden.

4. Außerimmissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen:

4.1 Belange der Gemeinde Geiersthal

Die Kreisbrandinspektion Regen hat in ihrer Stellungnahme vom 17.11.2013 darauf hingewiesen, dass für eine Löschwasserentnahme aus dem Fernsdorfer Bach geeignete Anstauvorrichtungen fehlen und dass die erforderlichen Nachbesserungen im Rahmen der Sicherstellung der Grundversorgung mit Löschwasser durch die Gemeinde Geiersthal zu erbringen sind. Dazu hat die Gemeinde Geiersthal mit Schreiben vom 21.11.2013 mitgeteilt, dass zur Verbesserung der Löschwasserversorgung für das gegenständliche Vorhaben eine geeignete Anstauvorrichtung im Fernsdorfer Bach bis zum Frühjahr 2014 eingebaut wird.

Mit Schreiben vom 01.12.2013 teilte die Gemeinde Geiersthal u.a. mit, dass die beantragte Grundstücksnutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes Berging entspricht. Weitere Ausnahmen oder Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht beantragt. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ist unter diesen Umständen für das Genehmigungsverfahren nicht erforderlich.

Mit Bescheid vom 16.12.2013 der Gemeinde Geiersthal wurde der Firma Restoil GmbH & Co. KG bis auf Widerruf die Erlaubnis zur Benutzung der gemeindlichen Kanalisation durch Einleiten von Schmutzwasser und von Regenwasser in die gemeindlichen Sammelkanäle aus dem Grundstück Fl.Nr. 1268 der Gemarkung Geiersthal erteilt (Trennsystem). Es handelt sich dabei um gewerbliche Abwässer aus einer Emulsionsspaltanlage sowie um Regenwasser. Auf die weiteren Festlegungen im Bescheid und die Begründung wird Bezug genommen.

4.2 Belange des Marktes Teisnach

4.2.1 Auswirkungen auf das Gebiet der Marktgemeinde Teisnach

Die Wohnbebauung am Hundsruck und in der Jahnstraße in der Marktgemeinde Teisnach ist vom geplanten Anlagenstandort ca. 350 m bzw. ca. 500 m entfernt. Nach der Umweltverträglichkeitsstudie können Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen bei der Wohnbebauung auf dem Gebiet des Marktes Teisnach durch die geplante Anlage ausgeschlossen werden. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die vom Gutachter vorgeschlagenen Auflagen zum Lärmschutz, zur Staub- und Geruchsvermeidung eingehalten werden. Hierzu sind die in der Umweltverträglichkeitsstudie aufgezeigten Verminderungsmaßnahmen vom Antragsteller zuverlässig umzusetzen.

Von Seiten des Marktes Teisnach bestehen gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlage keine Einwendungen, wenn durch geeignete Auflagen und Kontrollen die gesetzlich zulässige Belastung der umliegenden Wohnbebauung geregelt wird.

4.2.2 Abwassermenge

Die Gemeinde Geiersthal leitet das Schmutzwasser aus dem Gewerbegebiet Berging über einen Verbindungskanal (Hauptsammler) dem Mischwasserkanalnetz des Marktes Teisnach zu. In der Zweckvereinbarung über die Fortleitung und Reinigung der Abwässer zwischen den Gemeinden Geiersthal, Patersdorf und dem Markt Teisnach vom 13./14.09.1979, zuletzt geändert durch die 2. Vereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung vom 08.10.1983 wurde in § 7 festgelegt, dass der Markt Teisnach aus der Gemeinde Geiersthal beim Anschluss Deggendorfer Straße verpflichtet ist, 36 m³/h Schmutzwasser zu übernehmen.

Nach dem wasserrechtlichen Antrag der Firma Restoil GmbH & Co. KG vom 11.10.2013 kann die geplante Anlage OKO-aquaclean an 365 Tagen im Jahr betrieben werden. Der Durchsatz pro Stunde liegt je nach Verschmutzung des Abwassers zwischen ■ und ■ m³/h (maximal ■ l/s). Bei einer Betriebszeit von maximal ■ Stunden pro Tag könnten dann theoretisch zwischen ■ m³ bis maximal ■ m³/d an gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen gereinigt werden.

Nach der neuen Berechnung vom 14.11.2013 des Ingenieurbüros Sehlhoff ist eine Einleitung von 60 m³/d und 1,7 l/s im Rahmen der dortigen Entwässerungssatzung möglich. Die in der Zweckvereinbarung mit dem Markt Teisnach festgesetzten Mengen werden dadurch nicht überschritten und es bleiben freie Reserven für den Anschluss weiterer Wohn- und Gewerbeflächen.

Der Markt Teisnach ist daher mit der Zuleitung der beantragten Schmutzwassermenge von 1,7 l/s, 60 m³/d und 22.000 m³/a (entspricht 300 EW) über das Kanalnetz der Gemeinde Geiersthal zur Kläranlage Teisnach im Rahmen der bestehenden Zweckvereinbarung einverstanden.

4.2.3 Gereinigtes Abwasser aus der CP-Anlage

Bei der Behandlung der Abfälle in CPA fallen Abwässer an, die in der kommunalen Kläranlage des Marktes Teisnach nicht ausgereinigt werden können. Diese Abwässer sind nach dem Stand der Technik so zu behandeln, dass die hierzu geltenden gesetzlichen Mindestanforderungen nach der Abwasserverordnung eingehalten werden. Unter der Voraussetzung, dass für die Einleitung dieses Abwassers

- ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt wird,
- im wasserrechtlichen Verfahren das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtlicher Sachverständiger beteiligt wird und die
- Einleitung der Abwässer nach den gesetzlichen Mindestanforderungen erfolgt

ist der Markt Teisnach mit der Zuleitung der gereinigten Abwässer aus der CP-Anlage zur Kläranlage Teisnach einverstanden.

4.2.4

Organisch verschmutztes Abwasser

Die in der CPA behandelten Abwässer sind organisch stark verschmutzt. Im wasserrechtlichen Antrag wird für die CP-Anlage dieser Art bei voller Auslastung ein maximaler CSB-Wert von ■■■ mg/l genannt. Das entspricht nach den von der Gemeinde Geiersthal in Auftrag gegebenen Berechnungen des Ingenieurbüros ■■■ einer Schmutzfracht von ■■■ Einwohnerwerten. Die in der Zweckvereinbarung über die Fortleitung und Reinigung der Abwässer zwischen den Gemeinden Geiersthal, Patersdorf und dem Markt Teisnach festgelegten Einwohnerwerte werden durch den Anschluss der Firma Kuchler nach den Berechnungen des Ingenieurbüros Sehlhoff nicht überschritten.

Zuständig für die Zustimmung der Einleitung dieser Abwässer in den Schmutzwasserkanal im Gewerbegebiet in Berging ist aber die Gemeinde Geiersthal im Rahmen ihrer Entwässerungssatzung. Dazu wird auf den Bescheid der Gde. Geiersthal vom 16.12.2013 verwiesen.

4.3

Baurecht

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „GE Berging“ der Gemeinde Geiersthal. Das geplante Vorhaben entspricht den Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes. Dem Vorhaben kann aus bauplanungsrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde Geiersthal zum gegenständlichen Vorhaben ist nicht erforderlich.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Bauvorhaben keine Bedenken. Die von der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorgeschlagenen Auflagen wurden im Bescheid festgesetzt (Nebenbestimmungen –Nrn. 6.5 ff.).

4.4

Brandschutz

Die Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Regen bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Feuerwehr. Sie dient dazu, einen evtl. erforderlichen Einsatz der Feuerwehr vorzubereiten und die Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen. Die Auflagen-Vorschläge der Kreisbrandinspektion Regen wurden als Nebenbestimmungen Nrn. 6.6 ff. im Bescheid festgesetzt.

4.5

Arbeitsschutz

Nach der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern (Gewerbeaufsicht) bestehen gegen die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine Bedenken, sofort die Arbeitsschutzanforderungen in den Bescheid als Nebenbestimmungen aufgenommen werden (Nrn. 6.8 ff.).

4.6 Abfallwirtschaft

Bei Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils gültigen Fassung, sind im Bereich Abfallwirtschaft keine nennenswerten Beeinträchtigungen für das Wohl der Allgemeinheit zu erwarten. Die einschlägigen Nebenbestimmungen wurden im Bescheid unter Nrn 6.4 ff. festgesetzt.

4.7 Wasserrechtliches Anlagenrecht

Nach der Stellungnahme der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft im LRA Regen bestehen gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen in Verbindung mit dem Gutachten des VAWS-Sachverständigen Ingo Materna vom 10.10.2013 keine Einwände. Die von der Fachkundigen Stelle vorgeschlagenen Auflagen wurden als Nebenbestimmungen-Nrn. 6.10 ff. im Bescheid festgesetzt.

4.8 Ausgangszustandsbericht

Zum Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG wird auf Nr. 4.11 der mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen (Seiten 42-43 der allgem. Angaben) verwiesen.

Ein Ausgangszustandsbericht ist notwendig, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Nach dem vorliegenden VAWS-Gutachten von Diopl.-Ing. Materna, Nr. G 1002-001 vom 10.10.2013 können in der CP-Anlage max. 204,1 m³ Chemikalien gelagert werden. Das notwendige Auffangvolumen nach § 28 VAWS beträgt 28 m³.

Die CP-Anlage wird jedoch in einer Auffangwanne aus Beton mit einem Volumen von 336 m³ aufgestellt. Das vorhandene Auffangvolumen ist daher sehr viel größer als das notwendige Auffangvolumen.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der Anforderungen aus dem Gutachten i.V. mit den Antragsunterlagen die gesetzlichen Vorgaben für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen für die gegenständlichen Anlage erfüllt werden.

Nach der Auflage Nr. 6.10.3 im Bescheid ist das Gutachten Bestandteil des Bescheides. Die darin gestellten Anforderungen an die Anlage bzw. die Anlagenteile sind einzuhalten.

Daher konnte auf weitere Angaben zum Ausgangszustand verzichtet werden, weil Aufgrund der verlangten Beschaffenheit der Auffangwanne eine Verschmutzung des Bodens oder Grundwassers nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann.

4.9 Wasserrecht/Wasserwirtschaft

Das Abwasser aus der Anlage zur chemischen Behandlung von Abfällen fällt unter den

Anhang 27 der Abwasserverordnung. Die Einleitung dieses Abwassers ist somit genehmigungspflichtig nach § 58 WHG.

Die CP-Anlage ist somit genehmigungsbedürftig sowohl als immissionsschutzrechtliche Anlage als auch als Abwasseranlage. Die Abwasseranlage wird als Nebeneinrichtung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV genehmigt. Nach der Stellungnahme des

Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 11.12.2013 bestehen gegen eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG keine Bedenken, wenn die Auflagen-Vorschläge des Wasserwirtschaftsamtes im Bescheid festgesetzt werden (Nebenbestimmungen – Nrn. 6.9 ff.).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG schließt die Einleitungsgenehmigung nach § 58 WHG (Indirekteinleiter) mit ein.

4.10 Störfallverordnung

Nach den Antragsunterlagen werden keine Stoffe nach dem Anhang zur 12. BImSchV gelagert. Das Flockungsmittel [REDACTED] beinhaltet zwar einen geringen Anteil Essigsäure von maximal 5 %, die mit dem Gefahrenhinweis „R 10 – Entzündlich“ versehen ist; für das Gesamtgemisch ist die Entzündlichkeit aufgrund der hohen Verdünnung jedoch nicht relevant. Sofern auch die angelieferten Abfälle einen Anteil an Stoffen der Stoffliste enthalten, ist davon auszugehen, dass die Mengenschwellen der Stoffliste sicher unterschritten werden. Die Anlage ist damit nicht als Betriebsbereich gemäß § 1 Abs. 1 Störfall-Verordnung einzustufen. Es sind weder Grund- noch erweiterte Pflichten zu erfüllen.

Die Anlage unterliegt damit nicht den Vorschriften der Störfallverordnung (12. BImSchV).

5. Umweltverträglichkeit

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt, für das nach §§ 3, 3a ff., 7 und 9 i.V.m. Nr. 8.5 der Anlage 1 (Liste der UPV-pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. v. 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 25. 07. 2013 (BGBl. I S. 2749), eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchzuführen ist.

5.1 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Nach § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV ist auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen und Einwendungen Dritter, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der in Auftrag gegebenen Gutachten eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausglich werden, zu ermitteln.

Wesentlicher Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine Umweltverträglichkeitsstudie

vom 25.10.2013, erstellt von KomPlan, Ing.-Büro für kommunale Planungen, Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut in der die maßgebenden Schutzgüter und die Auswirkungen des Vorhabens eingehend untersucht wurden.

Nach § 1 a der 9. BImSchV i.V.m § 2 UVPG umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kultur und sonstige Sachgüter
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Auswirkungen auf die Umwelt sind Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von einem UVP-pflichtigen Vorhaben verursacht werden. Sie können je nach den Umständen des Einzelfalles durch Einzelursachen, Ursachenketten oder durch das Zusammenwirken mehrerer Ursachen herbeigeführt werden.

Gem. § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV sind auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten.

Bei der Bewertung ist eine mögliche Vorbelastung mit einzubeziehen. Die Umweltauswirkungen sind sowohl bezüglich der einzelnen Schutzgüter als auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zu bewerten.

5.2 Festlegung des Untersuchungsraumes

Als Untersuchungsraum für die Umweltverträglichkeitsprüfung wird vorrangig das Beurteilungsgebiet nach der technischen Anleitung zur Reinhaltung von Luft (TA Luft) herangezogen, da das räumliche Ausmaß der Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen durch die Immissionen von Schadstoffen über den Luftpfad bestimmt wird.

Der Wirkraum Kultur- und Sachgüter bleibt aufgrund der fixen Lage evtl. vorhandener Bestände auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt, ebenso der Wirkraum für das Schutzgut Boden, der durch den Hallenneubau beansprucht wird.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt und Wasser bezieht sich der Betrachtungsraum aufgrund möglicher Gewässerverunreinigungen auf die angrenzenden Biotope, Vegetationsstrukturen sowie den Gewässerlauf des Fernsdorfer Baches in Fließrichtung sowie der Teisnach.

5.3 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist bereits in § 1 Abs. 1 BImSchG enthalten. Danach ist Zweck des BImSchG u.a. Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu beschützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwir-

kungen vorzubeugen. Dazu sind in § 5 BImSchG Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen enthalten, deren Erfüllung wesentliche Genehmigungs Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist. Dies betrifft die Bereich Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärmestrahlen und ähnliche Erscheinungen (vgl. § 3 Abs. 2 und 3 BImSchG).

5.3.1 Bereich Lärm

Besonders sensible Nutzungen hinsichtlich Lärmbeeinträchtigungen (z.B. Krankenhäuser, Erholungseinrichtungen etc.) sind im Einflussbereich der geplanten Anlage nicht vorhanden. Die maßgeblichen Immissionsorte bezüglich der Anforderungen an den Schallschutz stellen nach dem Immissionsschutzgutachten Hooock-Farny Ingenieure das Einzelanwesen am Oberen Furthof 28 sowie das Wohnhaus am Oberen Furthof 24 dar. Die Schutzwürdigkeit entspricht am Oberen Furthof einem allgemeinen Wohngebiet und am Oberen Furthof 28 einem Dorf-/Mischgebiet.

Vorbelastungen hinsichtlich Lärmimmissionen sind aufgrund des bestehenden Gewerbebetriebes Berging vorhanden. Außerdem ist Verkehrslärm aus der westlich des Eingriffsbereiches verlaufenden Staatsstraße 2136 sowie dem Zu- und Anlieferverkehr des Gewerbegebietes Berging sowie aus den Erschließungen der Siedlungsbereiche im Umfeld und zeitweisen Verkehr der Regentalbahn zu berücksichtigen. Zudem sind im ländlich geprägten Umfeld üblicherweise Geräusche zu beachten, die sich aus der Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen ergeben.

Im Zuge der Anlagenerstellung sind baubedingt vorübergehend Lärmentwicklungen durch den Hallenneubau und die Anlieferung von Anlagenkomponenten zu erwarten. Bei der Anlage stellt vor allem die Lieferzone mit Stand-, Fahr- und Rangiergeräuschen der Lieferfahrzeuge eine dauerhafte relevante Lärmquelle dar.

Nach dem immissionsschutztechnischen Gutachten (Hooock-Farny Ingenieure) vom 11.10.2013 lässt sich zusammenfassend darlegen, dass nicht einmal dann, wenn bei jeder der anvisierten ■ Anlieferungen pro Tag ein 30-minütiger Motorleerlauf während der Entleerung der Saugwägen unterstellt wird und zudem alle 4 Tore der Ostfassade während der gesamten Tagzeit als geöffnet betrachtet werden, eine maßgebliche Schallabstrahlung der Gebäudehülle (Außenwände/Dach/Tore) zu verzeichnen ist. Aus dem Immissionsschutzgutachten ist ersichtlich, dass der Betrieb der CP-Anlage in der schutzwürdigen Nachbarschaft die zulässigen Immissionswerte der TA Lärm unterschreitet.

Bewertung:

Somit bewirkt die beantragte Benutzung unter keinen Umständen beurteilungsrelevante Lärmpegel in der schutzbedürftigen Nachbarschaft. Auch in der Nachtzeit können schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche ausgeschlossen werden.

5.3.2 Bereich Geruch

Bezüglich der Auswirkungen entstehender Gerüche sind die Immissionskonzentrationen der Geruchsart ebenso relevant wie die tages- und jahreszeitliche Verteilung der entsprechenden Einwirkungen.

Die vorherrschende Hauptwindrichtung im Untersuchungsraum ist aus Süden, in Hochdrucklagen aus Osten bzw. Nordosten.

Maßgebliche Beurteilungspunkte i.S. der TA-Luft sind diejenigen Punkte in der Anlagenumgebung, die den mutmaßlich höchsten relevanten Geruchsgesamtbelastung ausgesetzt sind. Nach dem Immissionsschutzgutachten (Hook-Farny Ingenieure) vom 11.10.2013 sind dies die Einzelanwesen am Oberen Furthof 28 und am Oberen Furthof 24.

Im Planungsbereich innerhalb des Gewerbegebietes Berging befinden sich auch die Betriebsflächen der Firma Kuchler Logistik, ein Unternehmen das Dienstleistungen für Abwasser und Kanal, Entsorgung, Transport und Logistik sowie Agrarhandelt betreibt. Dadurch kann sich eine gewisse Vorbelastung erbeben.

Im Regelbetrieb der Anlage finden alle immissionsrelevanten Betriebsvorgänge (Be- und Entladevorgänge, Behälter-Verdrängungsluft, Rotationssiebanlage, Entwässerungsgrube, offene Container usw.), bei denen u.U. mit der Freisetzung von Geruchsstoffen zu rechnen ist, ausschließlich in der Halle statt. Insofern sind hier lediglich die zeitweise geöffneten ostseitigen Hallentore sowie der Reinluftaustritt aus der Biofilteranlage als maßgebliche Immissionsquellen zu bewerten. Um zu überprüfen, ob die o.g. Beurteilungspunkte maßgeblich beeinflusst werden, wird ebenfalls auf das immissionsschutzrechtliche Gutachten (Hook-Farny Ingenieure) vom 11.10.2013 verwiesen. Danach beträgt die prognostizierte Geruchszusatzbelastung durch die geplante Anlage einen Immissionswert von weniger als 2 % der Jahresstunden am nächstgelegenen Wohnhaus Oberer Furthof 28. Am Anwesen Oberer Furthof 24 liegen die Werte mit 1 % der Jahresstunden noch niedriger. Auch die anderen Wohnnutzungen im Ortsteil Furthof werden mit deutlich weniger als 2 % der Jahresstunden zusätzlich beaufschlagt. Die Maximalbelastung bewegt sich somit unter dem Prüfwert der Irrelevanzschwelle, die nach der GIRL-Richtlinie mit 2 % der Jahresstunden festgelegt ist. Insofern konnte auf eine Ermittlung der Gesamtbelastung verzichtet werden.

Bewertung:

Das Vorhaben ist danach nicht geeignet, eine Erhöhung evtl. vorhandener Geruchsvorbelastungen zu erbringen und kann somit als irrelevant im Sinne der GIRL-Richtlinie eingestuft werden. Schädliche Umwelteinwirkungen bzw. erhebliche Belästigungen durch Geruchsmissionen im Sinne des § 3 BImSchG sind demnach durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

5.3.3 Bereich Staub

Der Betrachtungsraum ist vom Gewerbe- und Siedlungsbereich geprägt. Zudem befinden sich Verkehrswege, eine Bahnlinie sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzungen im Umfeld.

Im Betrachtungsraum entstehen Stäube unterschiedlicher Konzentrationen und Verteilungen im Zuge der Gewerbenutzungen, des Hausbrands, des fahrenden Eisenbahnverkehrs sowie der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen.

Bewertung:

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Feinstaubmissionen bzw. Belästigungen durch Staubbiederschläge sind durch die Anlage in relevantem Ausmaß nicht zu er-

warten, da die zu verarbeitenden Abfälle eine gewisse Feuchtigkeit aufweisen, die Staubimmissionen ganz bzw. nahezu vollständig ausschließen lassen.

5.3.4 Bereich Arbeitnehmerschutz

Auf dem Betriebsgelände ist kein ständiger Arbeitsplatz geplant. Die Halle beinhaltet keine Aufenthaltsräume. Lediglich bei der Annahme/Kontrolle der Abfälle ist ein Mitarbeiter vor Ort im Einsatz, der die Anlage gleichzeitig kontrolliert. Die Aufenthaltsdauer beträgt 4 – 5 Stunden pro Tag. Im Labor ist mehrmals täglich ein Mitarbeiter zur Überwachung der Eingangsanalysen tätig (Aufenthaltsdauer 2 Stunden pro Tag).

Insgesamt sind ausreichende Rettungswege in geforderter Anzahl und Wegebreite vorhanden und die Mindestabstände zu vorhandenen Nachbargebäuden werden eingehalten.

Bewertung:

Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage ist nicht mit schädlicher Beeinträchtigung der Beschäftigten zu rechnen. Die Anlage entspricht dem neuesten technischen Stand und unterliegt einer ständigen Überwachung und Sicherheitskontrolle. Bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes sind ausreichende Sicherheitsvorkehrungen durch ein Brandschutzkonzept getroffen. Zudem handelt es sich nicht um eine Anlage die der Störfallverordnung unterliegt. Die beschäftigten Arbeitnehmer sind im Umgang mit der Anlage unterwiesen und es steht entsprechende Schutzkleidung zur Verfügung. Der Baukörper entspricht hinsichtlich der einzelnen Bauteile den Mindestanforderungen des baulichen Brandschutzes. Auch die Vorschriften des anlagentechnischen Brandschutzes werden erfüllt. Der organisatorische Brandschutz und die Löschwasserversorgung entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

5.3.5 Bereich Wohnen und Erholung

Der Standort des Vorhabens stellt einen reinen Gewerbestandort mit entsprechenden Nutzungen dar. Weder wohnliche Funktionen noch die Erholung im Sinne von Naturerlebnis stellen hier übergeordnete Wertigkeiten dar. Unmittelbar benachbart besteht innerhalb des Gewerbegebietes eine Freizeiteinrichtung, bestehend aus Diskothek, Cartbahn, Spielplatz und Kinderland als Möglichkeit der Freizeitgestaltung.

Die Gemeinde Geiersthal selbst stellt einen staatlich anerkannten Erholungsort mit touristischem Potential dar.

Bestehende Vorbelastungen hinsichtlich Wohnen und Erholung bestehen bereits durch die gewerblichen und landwirtschaftlichen Nutzungen im Umfeld. Das Ausüben von Freizeitaktivitäten ist trotzdem gut möglich, der Erholungswert ist jedoch nicht mehr mit dem einer reinen Naturlandschaft gleichzusetzen.

Bewertung:

Mit erheblichen negativen Auswirkungen für Wohnen und Erholung ist bei der geplanten Anlage nicht zu rechnen, da das Orts- und Landschaftsbild durch den Anlagenbau nicht beeinträchtigt wird und zusätzliche Lärm- und Geruchsbelastungen die Immissionsrichtwerte bei den schutzwürdigen Nutzungen nicht überschreiten.

5.3.6 Bereich Rest- und Abfallstoffe

Im Zuge des laufenden Betriebs der Gewerbenutzung entstehen Abfallprodukte. Diese werden entweder entsprechend den Vorgaben der Hersteller entsorgt, einer Wiederverwertung zugeführt oder über die örtliche Müllabfuhr entsorgt. Durch die Anlage entstehen feste und flüssige Abfallstoffe. Über die angelieferten, behandelten und abgegebenen Abfallmengen wird ein Betriebstagebuch geführt.

Die anfallenden festen Abfallstoffe sind nach der Lagerung im Entwässerungscontainer weitgehend entwässert und weisen stichfeste Konsistenz auf. Sobald 3 Container gefüllt sind, werden sie anschließend in Abhängigkeit von den enthaltenen Schadstoffen zur weitergehenden Verwertung bzw. zur ordnungsgemäßen Entsorgung abtransportiert. Ausgesiebte Grobstoffe wie ÖlfILTER, Putztücher, Organik usw. werden thermisch verwertet.

Die Abwässer aus der CP-Anlage stellen keine Abfälle mehr dar, so dass sie in Gewässer bzw. Abwasseranlagen eingeleitet werden können.

Altöle aus der CP-Anlage werden bei geringer Verschmutzung in Altölraffinerien aufbereitet oder in Zementwerken als Ersatzbrennstoff verwertet. Stärker verunreinigte Öle werden als Sondermüll entsorgt.

Bewertung:

Aus der Verwertung der Rest- und Abfallstoffe aus dem Anlagenbetrieb ergeben sich keine Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens von Menschen.

5.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

5.4.1 Bereich Tiere

Der unmittelbare Eingriffsbereich weist aufgrund seiner bereits bestehenden gewerblichen Nutzung keinerlei Bedeutung für das Schutzgut Tier auf. Im Betrachtungsraum bestehen jedoch der Talraum sowie der stark mäandrierende Gewässerlauf der Teisnach, der als Leitstruktur mit seinen Gewässerbegleithölzern Lebensraum sowie Brut- und Nahrungshabitate bietet. Das im Talraum der Teisnach vorhandene Grünland wird größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es bestehen aber auch natürliche Abschnitte geringerer Nutzungsintensität, z.B. Hochstauden.

Vorbelastungen des Schutzgutes Tiere sind in der antropogenen Überprägung des Betrachtungsraumes bedingt und bestehen im Hinblick auf die Strukturarmut des Gewerbegebietes sowie der landwirtschaftlichen Flächen und somit dem Fehlen kleinteiliger Nutzungs mosaik mit entsprechender Brut-, Nahrungs- und Lebensraumfunktion. Auch bestehen Beeinträchtigungen durch Dünge- und Spritzmitteleinträge aus der Landwirtschaft.

Es finden keine Einleitungen in Oberflächengewässer statt. Auch sind entsprechend der Antragsunterlagen keine direkten oder diffusen Einträge wassergefährdender Stoffe in Oberflächengewässer zu erwarten und somit auch keine Verschlechterung für die Wasserorganismen oder die Fischfauna.

Bewertung:

Für die wild lebenden Tierarten sind im Regelbetrieb der Anlage mittelbar keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da weder Flächen versiegelt wurden, noch Baumaßnahmen außerhalb bereits bestehender und baurechtlich gesicherter Gewerbebereiche stattfinden. Eine minimale Zunahme des Lieferverkehrs (15 Lieferfahrten und 3 Container-Austauschvorgänge je Tag), beschränkt auf das Gewerbegebiet, lässt keinerlei Auswirkungen auf den bekannten und potentiell vorhandenen Tierarten in den angrenzenden Bereichen erwarten. Negative Auswirkungen durch die Anlage auf die Jagd sind ebenfalls nicht zu erwarten.

5.4.2

Bereich Pflanze

Der Planungsbereich befindet sich im Naturpark „Bayerischer Wald“. In deutlicher Entfernung und weit außerhalb des Untersuchungsraums liegt das FFH-Gebiet „Oberlauf des Regens und Nebenbäche“. Der Landschaftsrahmenplan beurteilt die aktuelle Lebensraumfunktion im Eingriffsbereich als überwiegend gering, im Bereich der Flussaue der Teisnach aufgrund deren potentiellen Funktion als Biotopverbundachse für Gewässer und Feuchtlebensräume jedoch als überwiegend hoch, ohne Vorkommen besonders schützenswerter Arten.

Das Gewerbegebiet selbst ist nutzungstypisch mangelnd durchgrünt. Bedeutsame naturnahe Vegetationsstrukturen bestehen am Ort des Eingriffs nicht. Im gesamten Betrachtungsraum bestehen Lebensraumtypen wie Fließgewässer, Gräben, Stillgewässer, Regenrückhaltungen, Gewässerbegleitgehölze, Siedlungsgehölze, Straßenbegleitgehölze, Obstbäume, Waldflächen, Gebüsche, Bahndammvegetation, Weideflächen, Brachen, feuchte Hochstaudenfluren, Äcker, Intensivgrünland, Extensivgrünland usw., die allesamt mehr oder weniger Lebensraumfunktionen für das Schutzgut Pflanze einnehmen können.

Die Vorbelastungen im Betrachtungsraum bestehen in der gewerblichen Nutzung und dem dadurch bedingten hohen Nutzungsgrad der Grundflächen sowie in der vorrangig landwirtschaftlichen Nutzung der Talau. Pufferstreifen fehlen, ebenso ein kleinteiliges naturnahes Nutzungsmosaik.

Die Entstehung von Staub ist sehr untergeordnet und in erster Linie im Zuge der Bauarbeiten zu betrachten. Im Regelbetrieb entstehen diesbezüglich kaum Immissionen. Die Gefahr der Reduzierung der Assimilation durch Staubbiederschläge ist somit zu vernachlässigen. Verschiebungen der Art und Zusammensetzung sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Bewertung:

Direkte Auswirkungen auf das Schutzgut Flora bestehen im Eingriffsbereich nicht, da keinerlei Flächeninanspruchnahmen in wertige Vegetationsbestände stattfinden. Auch im Regelbetrieb der Anlage ist mit keinen unmittelbaren Beeinträchtigungen der Flora zu rechnen, da keine diesbezüglich relevanten Luftschadstoffe wie Ammoniak emittiert bzw. Stickstoffimmissionen verursacht werden.

5.5 Schutzgut Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

5.5.1 Bereich Boden

Der Planungsraum ist der geologischen Einheit des hinteren Bayerischen Waldes zuzuordnen und von der holozänen Talfüllung der Teisnach geprägt. Aktuell ist der Planungsbereich nahezu vollständig befestigt im Sinne einer uneingeschränkten gewerblichen Nutzung. Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen sind im Eingriffsbereich nach Aussagen des Flächennutzungsplanes (Landschaftsplanes) nicht bekannt.

Im Untersuchungsgebiet ist mit quartären Talfüllungen, Hanglehm und Fließerde zu rechnen. Aufgrund der Nähe zur Teisnach ist mit Grundwasser bzw. weichen Schichten im Bereich der Talfüllungen zu rechnen.

Vorbelastungen des Bodens bestehen innerhalb des Gewerbestandortes in der deutlich antropogenen Überprägung mit großflächigen Versiegelungen und Überbauungen in der umgebenden landwirtschaftlichen Flur.

Bodenbewegungen und Bodenumlagerungen in Form von Abgrabungen und Verdichtungen finden im Zuge des Hallenneubaus sowie der Bewegungsflächen statt. Der zusätzliche Flächenverbrauch findet jedoch ausschließlich innerhalb bereits baurechtlich gefasster Bereiche statt. Aufgrund der geotechnisch ermittelten Untergrundverhältnisse werden Eingriffe in den Boden erforderlich, die ein sicheres Errichten des Baukörpers sowie der Standfestigkeit gewährleisten. Es sind dies dauerhafte Maßnahmen wie Gründungen und baubedingte Maßnahmen wie Baugrubensicherungen.

Bewertung:

Im Regelbetrieb der Anlage ist nicht mit nutzungsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch diffuses oder punktuelltes Austreten von Schadstoffen in den Bodenkörper zu rechnen.

5.5.2 Bereich Wasser

Die Gemeinde Geiersthal verfügt über eine eigenständige Wasserversorgungsanlage. Im Bedarfsfall wird zusätzlich sog. „Fernwasser“ aus dem Netz der Wasserversorgung Bayerischer Wald eingespeist. Ein Wasserschutzgebiet liegt im Betrachtungsraum aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten nicht vor.

Der geotechnische Bericht (IMH vom 17.07.2013) beschreibt die Erkundung von Grundwasser im Eingriffsbereich. Jahreszeitlich bedingt ist hier wohl mit unterschiedlich stark laufenden Schichtwasserhorizonten sowie höheren Wasserständen in der Talniederung zu rechnen. Der Grundwasserstand korrespondiert mutmaßlich mit dem freien Wasserspiegel der Teisnach.

Im Eingriffsbereich selbst befinden sich weder permanent noch temporär wasserführende Oberflächengewässer. Der Betrachtungsraum beherbergt jedoch 2 Fließgewässer, den Fernsdorfer Bach (Gewässer III. Ordnung), der als Vorfluter dient und das Gewerbegebiet durchfließt, sowie die Teisnach (Gewässer II. Ordnung), deren Aue unmittelbar östlich an das Gewerbegebiet grenzt. Zudem bestehen mehrere Regenrückhalteeinrichtungen im Umfeld.

Im Talraum der Teisnach liegt ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet vor mit Hochwassergefahrenflächen, gleichzeitig ein großflächiger wassersensibler Bereich in den Talräumen der Teisnach sowie des Fernsdorfer Baches, d.h. Bereiche, die ebenfalls durch den Einfluss von Wasser geprägt sind. Nutzungen können hier durch Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder hoch anstehendes Grundwasser beeinflusst werden. Nutzungsverbote lassen sich in den wassersensiblen Bereichen jedoch nicht ableiten.

Konkrete Aussagen zu Vorbelastungen des Grundwassers liegen nicht vor. Im Betrachtungsbereich sind Vorbelastungen der Grundwasserqualität und der Oberflächengewässer durch Stoffeinträge aus der Landwirtschaft nicht auszuschließen, was zusätzlich durch die z.T. fehlenden Pufferstreifen im Bereich der Fließgewässer verschärft wird. Vorbelastungen bestehen zudem innerhalb des Gewerbestandortes in der deutlich antropogenen Überprägung mit großflächigen Versiegelungen und Überbauungen, was den Oberflächenwasserabfluss verschärft und die Grundwasserneubildungsrate mindert.

Bewertung:

Bezüglich des Trinkwassers sind durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Direkte Auswirkungen auf das Grundwasser ergeben sich im Regelbetrieb der Anlage nicht, da weder punktuelle noch diffuse Einleitungen von Abwässern erfolgen. Auswirkungen auf den Fernsdorfer Bach und somit auch im Weiteren auf die Teisnach ergeben sich im Regelbetrieb der Anlage nicht. Es wird weder Wasser entnommen, noch erfolgt eine Einleitung aus der Anlage. Ebenso wenig ist mit direkten oder diffusen Einwirkungen von wassergefährdenden Stoffen zu rechnen. Das unverschmutzte Oberflächenwasser wird dem kommunalen Regenwasserkanal zugeführt und im Weiteren der Vorflut.

Im Regelbetrieb der Anlage entsteht Abwasser, das in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Geiersthal und des Marktes Teisnach eingeleitet wird.

5.5.3 Bereich Luft und Klima

Der Betrachtungsraum ist dem Klimabezirk Bayerischer Wald zugeordnet und ist großklimatisch betrachtet kontinental geprägt.

Im Betrachtungsraum bestehen Staub- und Geruchsimmissionen unterschiedlicher Konzentrationen und Verteilung aus den Gewerbenutzungen, dem Hausbrand, dem Fahr- und Eisenbahnverkehr sowie den land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen. Der hohe Versiegelungsgrad des Gewerbegebietes bewirkt zudem neben einer Erwärmung der Luftschichten in den bodennahen Bereichen eine Verminderung der Wärmeausgleichsfunktion sowie einen Verlust kleinklimatisch wirksamer Flächen.

Bewertung:

Umwelteinwirkungen durch Feinstaubimmissionen bzw. Belästigungen durch Staubbiederschläge sind durch den Betrieb der Anlage in relevantem Ausmaß nicht zu erwarten, da die zu verarbeitenden Abfälle eine gewisse Feuchte aufweisen, die Staubimmissionen ganz bzw. nahezu vollständig ausschließen lassen. Die geringfügige Erhöhung des Versiegelungsgrades innerhalb des Gewerbegebietes

bewirkt eine geringfügige Zunahme der Erwärmung der Luftschichten in den bodennahen Bereichen sowie eine minimale Verminderung der Wärmeausgleichsfunktion.

5.5.4 Bereich Landschaft bzw. Landschaftsbild

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Gewerbegebietes Geiersthal ohne jegliche Bedeutung für das Schutzgut. Weitere Besiedlungen bestehen in Berging, Unterberging, Hartmannsgrub, Furthof und Teisnach.

Es handelt sich um eine Kulturlandschaft. Naturnahe Lebensraumtypen sind im Betrachtungsraum der topografischen Verhältnisse u.a. im Talraum der Teisnach vorhanden. Die Aue bildet dabei einen eigenen Landschaftsteil. Eine visuelle Leitstruktur stellt der stark mäandrierende Gewässerlauf der Teisnach dar. Sonstige landschaftsgeschichtlich wertvolle Bereiche oder national geschützte Gebiete fehlen im Betrachtungsraum.

Vorbelastungen hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild bestehen bereits durch antropogene Überprägung des Betrachtungsraums. Neben gewerblichen Nutzungen mit massiven Baukörpern und teilweise mangelnder Durchgrünungsstellen stellen auch die baulichen Anlagen (Straßen, Bahntrasse) im Gewerbegebiet Einschränkungen der visuellen Erlebbarkeit im Verhältnis zu einer reinen Naturlandschaft dar.

Bewertung:

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut bestehen nicht, da eine Inanspruchnahme zusätzlicher Grundflächen ausschließlich innerhalb des Gewerbegebietes stattfindet und diesbezüglich aufgrund der umgebenden Gebäude und Gehölze keine Sichtbeziehungen ableitbar sind. Es werden durch das Vorhaben weder Sichtbeziehungen gestört noch insgesamt der Charakter der Landschaft erheblich verändert bzw. beeinträchtigt. Auch findet kein Verlust an landschaftsprägenden Strukturen statt.

5.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Datenerhebungen zu vorhandenen Kulturgütern wie Boden- und Baudenkmalern sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden. Zudem bestehen weder punktförmige, lineare oder flächige Strukturen historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus den Epochen menschlicher Zivilisation im Wirkraum des Vorhabens. Ebenso wenig bestehen Sachgüter, d.h. Objekte mit hoher funktionaler Bedeutung, die eine entsprechende Wertigkeit innehaben.

Aufgrund des Fehlens entsprechender Bodendenkmäler und Sachgüter sind auch keine Vorbelastungen vorhanden. Hinsichtlich der historischen Kulturlandschaften ist ein Fehlen kulturtypischer Elemente anzumerken.

Bewertung:

Es kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich im Eingriffsbereich oberirdische, nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler in der Erde befinden, die möglicherweise im Zuge der Erdarbeiten für den Hallenneubau zutage gefördert werden. Bei Einhaltung der Bestimmungen nach dem Denkmalschutzgesetz können jedoch wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut verhindert werden. Auf die umgebenden Kulturlandschaften finden keine Auswirkungen statt.

5.7 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern i.S. des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UVPG können theoretisch möglich sein.

Unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen, die sich auf die Umweltverträglichkeitsstudie des Ing.-Büros für Kommunale Planungen vom 25.10.2013 stützen, sind keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten, die geeignet wären, erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen hervorzurufen.

5.8 Betriebsstörungen

Im Regelbetrieb der Anlage, die aufgrund der Einsatzstoffe nicht der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegt, sind bei ordnungsgemäßer Errichtung (Vermeidung von Baumängeln), Bewirtschaftung und Betrieb der Anlage (zwingende Einhaltung der getroffenen Vorsichts- und Schutzmaßnahmen, ordnungsgemäße Funktion aller Sicherheitseinrichtungen und Anlagenkomponenten) keine Störungen zu erwarten.

Durch nicht vorhersehbare Ereignisse wie z.B. betriebsbedingte Störungen (Stromausfall, Leitungsverschlüsse, verunreinigte Abwässer), Brandfall, Baumängel, Undichtigkeiten (Eindringen verschmutzten Abwassers in die Kanalisation) könnten möglicherweise Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes hervorgerufen werden. Für diese Fälle wurden ebenfalls entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen.

Betriebsbestimmte Störungen:

Störungen wie Stromausfall, Leitungsverschlüsse bedingen keine negativen Umweltauswirkungen, da es dadurch lediglich zu Störungen des Verfahrensablaufs kommen kann bzw. zum Stillstand der Anlage.

Das automatische Kontrollsystem der CP-Anlage prüft das behandelte Abwasser auf Schadstoffe. Werden solche erkannt, wird das Abwasser in einen gesonderten Kreislauf geschaltet, so dass kein verunreinigtes Wasser in den Abwasserkanal und somit in die Kläranlage geleitet werden kann.

Ein Einwirken Unbefugter wird durch die vollständige Umzäunung des Betriebsgeländes sowie die Unterbringung der Anlage in einer geschlossenen Halle verhindert. Zufahrt und Zutritt ist nur für Firmenangehörige möglich.

Brandfall:

Für die verwendeten Chemikalien bestehen Sicherheitsdatenblätter, die die Behandlung der Chemikalien im Brandfall beschreiben. Mitarbeiter, die diese Stoffe handhaben, sind in den Umgang mit diesen Chemikalien eingewiesen und werden laufend geschult.

Bei einem Brandereignis stehen ausreichend Sicherheitsvorkehrungen (Beschilderung, Fluchtwege und Feuerlöscher usw.) sowie ein Brandschutzkonzept zur Verfügung. Demnach können durch die Übersichtlichkeit der Halle Gefahrensituationen schnell erkannt werden. Zudem sind gesicherte Zufahrts- und Bewegungsflächen für die Feuerwehre vorhanden. Zuständig ist in erster Linie die Feuerwehr Linden, die bei einem Anfahrtsweg von 2,5 km bei Meldung eines Brandereignisses die Anfahrt kurzfristig bewerkstelligen kann, was gute Voraussetzungen für einen Löscherfolg bietet.

Aufgrund der Menge und der Charakteristik der Einsatzstoffe sowie benötigten Chemikalien ist eine Löschwasserrückhaltung erforderlich, die lt. Brandschutzgutachten nach der Löschwasserrichtlinie zu ermitteln ist. Nach gutachterlicher Aussage wäre hierfür eine Aufkantung des Hallenbodens von 0,32 m ohne das Verdrängungsvolumen der Tanks und Container erforderlich. Tatsächlich werden jedoch 0,85 m beantragt. Die Mindestanforderungen hinsichtlich des Brandschutzes werden in jeder Hinsicht erfüllt.

Baumängel:

Die Bauleitung wird durch eine Fremdüberwachung im Zuge der Ausführung sichergestellt.

Undichtigkeiten:

Das Auffangvolumen der Halle ist aufgrund der Aufkantung von 0,85 m geeignet, um das Gesamtvolumen an wassergefährdenden Stoffen aufzunehmen. Ein Ablauf in die Kanalisation ist daher nicht zu befürchten. Fachliche Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung der Bodenflächen sowie an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten werden aufgrund der Antragsunterlagen nach dem vorliegenden VHWS-Gutachten und der Stellungnahme der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft im Landratsamt eingehalten.

5.9

Ergebnis:

Bei der gegenständlichen CP-Anlage können Abfälle in der Art und Weise behandelt werden, dass die Einwirkungen auf die Umwelt sowie die Schutzgüter Mensch, Flora, Fauna, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, sowie Kultur –und Sachgüter so gering wie möglich gehalten werden und somit die erforderliche Umweltverträglichkeit gegeben ist.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass von der Anlage aufgrund der vorgegebenen Rechtsvorschriften und der von der Genehmigungsbehörde festgesetzten Auflagen auch bei Betriebsstörungen keine nachteiligen Umwelteinwirkungen und negative Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter ausgehen können.

6. **Entscheidung über Einwendungen**

Die Einwendungen des [REDACTED] mit Schreiben vom 07.04.2014 waren aus folgenden Gründen zurückzuweisen:

Geruchsemissionen und Art der Geruchsbelästigung

Die CP-Anlage ist in der TA-Luft nicht explizit aufgeführt. Daher sind für diesen Anlagentyp keine Grenzwerte festgesetzt. Die stationären Anlagenteile befinden sich innerhalb der geplanten Halle. Die Annahme von Abfällen sowie stattfindende Be- und Entladetätigkeiten finden ausschließlich in der Halle statt. Die Halle ist geschlossen ausgeführt, lediglich für Ein- und Ausfahrgänge werden die 4 ostseitigen Hallentore kurzzeitig geöffnet.

Wie den Berechnungsergebnissen und der Rasterdarstellung im Gutachten der hooock ingenieure zu entnehmen ist, erreicht die prognostizierte Zusatzbelastung durch

das geplante Vorhaben einen Immissionswert von maximal 2 % der Jahresstunden am ca. 40 m südlich angrenzenden Anwesen. An den übrigen Wohnnutzungen im ca. 200 m westlich angrenzenden Wohngebiet und somit auch an dem ca. 500 m östlich der Anlage angrenzenden Anwesen des Einwenders liegen die Immissionseinträge deutlich unter der 2%-Schwelle. Diese sehr geringen Immissionswerte sind darauf zurückzuführen, dass die geruchsbelastete Abluft aus den Tanks usw. über die Biofilteranlage gereinigt wird.

Wie der Gutachter feststellt, wird der strenge Prüfwert der sog. „Irrelevanz“ der nach der Geruchsemissionsrichtlinie – GIRL – festgelegt ist eingehalten bzw. unterschritten, womit das Vorhaben definitionsgemäß nicht zu einer Erhöhung einer eventuell vorhandenen Geruchsbelastung beiträgt und als „Irrelevant“ im Sinne der GIRL zu bewerten ist.

Diese Feststellung wird im Gutachten zur Plausibilitätsprüfung des Betreibergutachtens durch die InfraServ GmbH & Co Gendorf KG bestätigt.

Es ist anzumerken, dass in der CP-Anlage kein geruchsintensiver Klärschlamm oder Rechengut sondern ausschließlich ölhaltige Wässer und Ölemulsionen gereinigt werden.

Schallemissionen

Es gelten die Bestimmungen der TA-Lärm. Der Betrieb der CP-Anlage findet in der geschlossenen Halle statt. Lärmemissionen sind dadurch im Freien nur in sehr geringem Umfang zu erwarten. Die Halle wird nur kurzzeitig während der Anlieferung und der Abholung geöffnet.

Aufgrund dieses relativ geringen Werks- und Lieferverkehrs sowie Verladearbeiten im Freien sind spezielle Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen. Der Lärm aus den An- und Abfahrten zur Anlage mit Nutzfahrzeugen hält sich aufgrund der beschränkten Durchsatzmengen der Anlage in Grenzen. Insbesondere ist die Lärmbelastung soweit wie möglich technisch reduziert. Da dafür notwendigen Auflagen werden im Bescheid festgesetzt.

Das schalltechnische Gutachten der hoock farny ingenieure kommen zu dem Ergebnis, dass am ca. 40 m südlich angrenzenden Anwesen der zulässige Tagesimmissionsrichtwert durch den Betrieb der CP-Anlage deutlich unterschritten wird. Dies gilt umso mehr für die Wohnnutzung ca. 200 m westlich der Anlage und für das ca. 600 m östlich angrenzende Anwesen des Einwenders.

Für die ungünstigste Nachtstunde zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr können schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche gesichert ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung wird im Gutachten zur Plausibilitätsprüfung des Betreibergutachtens durch die InfraServ GmbH & Co Gendorf KG bestätigt.

Tägliche Öffnung des Hallentores

Bei der Anlieferung der Abfälle mit Saug-/Druckwagen ergeben sich hochgerechnet maximal 2 Stunden/Tag, an denen die Hallentore geöffnet sind.

Gesundheitsgefährdung der Nachbarschaft und der Allgemeinheit

Nach der vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie, erstellt vom Ing.-Büro für kommunale Planungen, sind durch den Betrieb der beantragten Anlage Gesundheitsgefährdungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht zu befürchten. Die zulässigen Lärm- und Geruchsbelastungen werden durch die Anlage nicht überschritten. Aufgrund der zu bearbeitenden Abfälle, die eine gewisse Feuchtigkeit aufweisen, sind auch Staubemissionen nahezu vollständig ausgeschlossen. Dies gilt auch bei sog. austauscharmen Wetterlagen.

Gefahren und Schäden für Menschen, Tiere und Pflanzen

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage werden Schäden für Menschen, Tiere oder Pflanzen nicht auftreten. Dazu wird im Einzelnen auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsstudie verwiesen.

Auswirkungen eines GAU

Die Anlage unterliegt aufgrund der Einsatzstoffe nicht der Störfallverordnung (12. BImSchV). Im Regelbetrieb der Anlage sind bei ordnungsgemäßer Errichtung (zwingende Einhaltung der getroffenen Vorsichts- und Schutzmaßnahmen, ordnungsgemäße Funktion aller Sicherheitseinrichtungen und Anlagenkomponenten) keine Störungen zu erwarten.

Durch nicht vorhersehbare Ereignisse, wie z.B. betriebsbedingte Störungen (Stromausfall, Leitungsverschlüsse, verunreinigte Abwässer), Brandfall, Baumängel, Undichtigkeiten könnten möglicherweise Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes hervorgerufen werden. Für diese Fälle wurden ebenfalls entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen.

Betriebsbedingte Störungen wie Stromausfall, Leitungsverschlüsse usw. bedingen keine negativen Umweltauswirkungen, da es dadurch lediglich zu Störungen im Verfahrensablauf kommen kann bzw. zum Stillstand der Anlage. Das behandelte Abwasser wird durch das automatische Kontrollsystem auf Schadstoffe geprüft. Werden Schadstoffe erkannt, wird das Abwasser in einen gesonderten Kreislauf geschaltet, so dass kein verunreinigtes Wasser in den Abwasserkanal und somit in die Kläranlage geleitet werden kann.

Ein Einwirken Unbefugter wird durch die vollständige Umzäunung des Betriebsgeländes sowie durch die Unterbringung der Anlage in einer geschlossenen Halle verhindert.

Auch für einen Brandfall sind die nötigen Vorkehrungen durch die Auflagen im Bescheid, die sich aufgrund der Stellungnahme der Kreisbrandinspektion ergeben, getroffen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass auch bei Betriebsstörungen keine nachteiligen Umwelteinwirkungen sowie negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen und Tieren oder Schäden für die Pflanzen zu erwarten sind.

Herrn [REDACTED] ist eine Ausfertigung des Bescheides zuzustellen.

7. Zusammenfassende Beurteilung

Das beantragte Vorhaben der Firma Restoil GmbH & Co KG wurde hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen geprüft.

Der Prüfumfang umfasste die Belange

- Luftreinhaltung
- Lärmschutz
- Baurecht
- Brandschutz
- Arbeitsschutz
- Abfallwirtschaft
- wasserrechtliches Anlagenrecht
- Wasserrecht/Wasserwirtschaft
- Störfallverordnung
- Umweltverträglichkeit

Nach dem Ergebnis der Prüfung ist bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen gewährleistet, dass die Pflichten nach § 5 BImSchG erfüllt werden.

Insbesondere sind durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Einer diesbezüglichen Vorsorge wird mittels Auflagen und Bedingungen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen Rechnung getragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der von den nach § 10 BImSchG angehörten Fachstellen vorgeschlagenen, sowie der vom Landratsamt Regen für notwendig erachteten Auflagen und Bedingungen erteilt werden, da unter diesen Voraussetzungen keine schädlichen Einwirkungen nach § 5 BImSchG zu befürchten sind. Die anfallenden unvermeidbaren Abfälle werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. beseitigt und dem Vorhaben stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen (§ 6 BImSchG).

Außerdem dienen die festgesetzten Nebenbestimmungen der Sicherheit des Anlagenbetriebes und dem Schutz der Beschäftigten beim Betrieb der Anlage.

Die nach § 12 BImSchG in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen (Auflagen/Bedingungen) dienen der Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Sie sind erforderlich, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für die bei der Anlage Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbe- reich der Anlage zu gewährleisten und schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind deshalb für die Antragstellerin zumutbar und verhältnismäßig.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 6 und 10 Abs. 1, 2 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2011 (GVBl S. 150) und Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1 i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) i.d.F. vom 30.07.2012 (GVBl S. 409).

Die Entscheidung über die Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KG.

Berechnung der Gebühr bei Investitionskosten von 1.664.000,- € gem. Antragsunterlagen

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.1 ist für Investitionskosten von mehr als 500.000,- € bis 2.500.00,- € eine Gebühr von 9.000,- € zuzüglich 5 ‰ der 500.000,- € übersteigenden Kosten anzusetzen.
(5 ‰ von 1.164.000,- € = 5.820,- €)

Nach Ziffer 8.II.0/1.3.1 erhöht sich dieser Betrag um den auf 75 % verminderten Betrag, der sich für eine sonst erforderliche Genehmigung (Baugenehmigung) ergeben würde. Nach Mitteilung der Unteren Bauaufsichtsbehörde ergibt sich eine Genehmigungsgebühr 1.380,- €, reduziert auf 75 % = 1.035,- €.

Nach Ziffer 8.II.0/1.3.2 erhöht sich dieser Betrag um den verursachten Verwaltungsaufwand für die Prüfung des Antrags durch die Sachbereiche und Immissionsschutz und Abfallrecht und die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Regen (Mindestgebühr 250,- € je Prüffeld).

Für die Bereiche Luftreinhaltung und Lärmschutz wird eine Gebühr in Höhe von je 800,- € festgesetzt.

Für den Bereich Abfallwirtschaft wird eine Gebühr in Höhe von 300,- € festgesetzt.

Für den Bereich der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft wird eine Gebühr von 707,- € festgesetzt.

Berechnung:

Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1	9.000,-€ + 5.820,- €	14.820,- €
Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1		1.035,- €
Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2	800,-€ + 800,-€ + 300,-€ + 707,-€	2.607,-€
Summe:		18.462,- €

Auslagen:

Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf	720,- €
Stellungnahme der Reg. v. Niederbayern (Gewerbeaufsicht)	610,- €
Öffentliche Bekanntmachung im Bayerwaldboten	425,16 €
Öffentliche Bekanntmachung Wegfall des Erörterungstermins	205,25 €
Summe:	1.960,41 €

Gesamtkosten: **20.422,41 €**

Die Kosten für das Plausibilitätsgutachten der InfraServ GmbH & Co.KG und für die Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides im Bayerwaldboten sind derzeit noch nicht bekannt und werden daher nachträglich in Rechnung gestellt.

Hinweise:

1. *Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG nicht beantragt wird,*

der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich Änderungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken können. Der Anzeige sind Unterlagen i. S. des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

2. *Es besteht die ständige Pflicht, für einen in jeder Hinsicht gefahrenfreien Zustand und Betrieb der Anlage zu sorgen und darüber hinaus Vorsorge zu treffen, dass dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).*
3. *Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben wird.*

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: 11 01 65,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

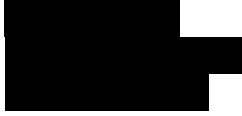
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

K r a u s
Oberregierungsrat

In Ausfertigung

Herrn



mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Regen, 04.06.2014
LANDRATSAMT

K r a u s
Oberregierungsrat